

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 1/2001

Die Aufhebung und die Einstellung des Insolvenzverfahrens und die Gläubigerrechte nach Verfahrensbeendigung

Von Michael App, Strasbourg

I. Arten des Abschlusses eines Insolvenzverfahrens

Bis auf die meist wohl eher theoretische Möglichkeit der Gläubiger, wegen vom Insolvenzverwalter nicht freiwillig geleisteten Masseforderungen in die Masse zu vollstrecken, ist die Mobilienzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen (§ 89 InsO). Erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens ergeben sich u. U. wieder Möglichkeiten der Mobilienzwangsvollstreckung. Darum soll hier einmal ein kurzer Überblick über die Möglichkeiten gegeben werden, wie ein Insolvenzverfahren zum Abschluss kommen kann.

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens besteht in der Beendigung des Verfahrens nach Durchführung oder Sicherstellung der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger, also nach der Schlussverteilung, nach der Bestätigung eines Insolvenzplans oder nach der Rechtskraft eines Beschlusses, der die Möglichkeit der Restschuldbefreiung des Insolvenzschuldners ankündigt.

Die Einstellung des Insolvenzverfahrens hingegen besteht in der vorzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens, weil sein Zweck, die gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger, nicht mehr erreicht werden kann oder nicht mehr erreicht werden soll. Der bedeutsamste Einstellungsgrund ist die Massearmut; die Insolvenzordnung unterscheidet dabei anders als die frühere Konkursordnung zwischen der Einstellung mangels Masse, bei der das Verfahren wegen Masselosigkeit unmittelbar zu Ende gebracht wird,

und der Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, bei der das Vermögen des Insolvenzschuldners vor der Einstellung noch verwertet und unter den Massegläubigern verteilt wird. Der Wegfall des Eröffnungsgrundes und die Zustimmung der Gläubiger sind weitere gesetzliche Einstellungsgründe.

II. Aufhebung

Der regelmäßige Grund für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist der Vollzug der Schlussverteilung (§ 200 Abs. 1 InsO). Weitere Aufhebungsgründe sind der Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans (§ 258 Abs. 1 InsO) und der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über den Antrag des Insolvenzschuldners auf Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 2 Satz 2 InsO). Zu diesem sei lediglich erwähnt, dass vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans der Insolvenzverwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten hat (§ 258 Abs. 2 InsO).

Dagegen beendet der Tod des Insolvenzschuldners das Insolvenzverfahren nicht; das Verfahren wird in diesem Fall in das Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet¹⁾, und an die

¹⁾ Schallenberg/Rafiqpoor in Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 315 InsO Rdnr. 30.

Stelle des Insolvenzschuldners treten – auf den Nachlass beschränkt – der Erbe oder die Erben²⁾).

Ebenso wenig wird das Insolvenzverfahren beim Verlust der Geschäftsfähigkeit des Insolvenzschuldners oder bei seinem Wegzug ins Ausland aufgehoben.

Nach dem Vollzug der Schlussverteilung, also der Ausschüttung des Verwertungserlöses an die Insolvenzgläubiger entsprechend ihrer Quote oder der Hinterlegung von Erlösanteilen (§ 198 InsO), endet das Insolvenzverfahren nicht kraft Gesetzes, sondern es bedarf dazu eines gerichtlichen Beschlusses (§ 200 Abs. 1 InsO), zu dessen Erlass das Insolvenzgericht indessen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist. Das Insolvenzgericht wartet die Mitteilung des Insolvenzverwalters über den Abschluss der Schlussverteilung und die Rechnungslegung des Verwalters darüber ab³⁾. Der Aufhebungsbeschluss muss erkennen lassen, dass das Verfahren nach Vollzug der Schlussverteilung beendet wurde, damit erkennbar wird, dass das Verfahren nicht etwa mangels Masse eingestellt wurde.

Der Beschluss ist für sämtliche Beteiligte unanfechtbar (§ 6 Abs. 1 InsO).

Das Insolvenzgericht hat den Aufhebungsbeschluss und den Grund der Aufhebung (den Vollzug der Schlussverteilung) öffentlich bekannt zu machen (§ 200 Abs. 2 Satz 1 InsO), und zwar sowohl in dem für Veröffentlichungen des Insolvenzgerichts bestimmten Blatt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 InsO) als auch auszugsweise im Bundesanzeiger (§ 200 Abs. 2 Satz 2 InsO). Da der Beschluss nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar ist, erlangt er die Rechtskraft mit Ablauf des zweiten Tages nach der Bekanntmachung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Das Insolvenzgericht hat diejenigen Gerichte und Behörden, die von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu benachrichtigen waren, auch von der Aufhebung des Verfahrens zu benachrichtigen (§ 200 Abs. 2 Satz 3 InsO i. V. mit §§ 31–33 InsO). Dies geschieht durch formlose Übersendung des Aufhebungsbeschlusses⁴⁾, eine förmliche Zustellung ist dafür nicht vorgeschrieben. Die Unterlassung der Benachrichtigung kann Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG i. V. mit § 839 BGB begründen⁵⁾.

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens wirkt nicht zurück, sondern nur für die Zukunft; die Maßnahmen des Insolvenzverwalters behalten Bestand.

Der ehemalige Insolvenzschuldner erhält seine volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das ihm noch verbliebene Vermögen zurück. Nur hinsichtlich der einer Nachtragsverteilung vorbehaltenen Massegegenstände dauern die Beschlagnahme sowie die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverfahrens fort⁶⁾.

Im Übrigen werden die Ämter des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses beendet.

Prozesse, die der Insolvenzverwalter führt, werden entsprechend § 239 ZPO unterbrochen, weil der Insolvenzverwalter mit der Aufhebung des Verfahrens seine Prozessbefug-

nis verliert⁷⁾. Dies gilt aber nicht, soweit ein Prozess Vermögensgegenstände betrifft, bezüglich der eine Nachtragsverteilung angeordnet ist, und auch nicht für Prozesse zur Geltendmachung der Insolvenzanfechtung gem. §§ 129 ff. InsO, da der Rückgewährungsanspruch zur Insolvenzmasse gehört (§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Der Insolvenzverwalter hat dem ehemaligen Insolvenzschuldner sämtliche Geschäftsunterlagen zurückzugeben⁸⁾.

III. Einstellung

1. Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

Das Insolvenzgericht stellt zur Vermeidung weiter auflauender, nicht realisierbarer Verfahrenskosten das Insolvenzverfahren dann ein, wenn die (verbliebene) Masse nicht einmal ausreicht, die Kosten des Verfahrens zu decken (§ 207 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Kosten des Insolvenzverfahrens definiert das Gesetz in § 54 InsO. Danach gehören dazu

a) die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren und

b) die Vergütungen und die Auslagen des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses (die in § 54 Nr. 2 InsO ebenfalls genannten Vergütungen und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind im bereits eröffneten Verfahren obsolet). Damit ist klargestellt, dass die sonstigen Masseverbindlichkeiten für die Frage der Kostendeckung außer Betracht bleiben⁹⁾; eine fehlende Deckung dieser Verbindlichkeiten kann nur zu der gleich anschließend behandelten Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit gem. § 211 InsO führen.

Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sind die Gebühren nach Nrn. 1400–1431 und 1450 des Kostenverzeichnisses zum GKG, soweit sie vom Insolvenzschuldner und damit im Ergebnis von der Insolvenzmasse zu tragen sind¹⁰⁾, also z. B. nicht die Gebühr für die Prüfung einer nachträglich angemeldeten und in einem gesonderten Prüfungstermin zu prüfenden Forderung (Nr. 1430 des Kostenverzeichnisses zum GKG), da diese Gebühr vom anmeldenden Gläubiger selbst zu tragen ist (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters ergibt sich aus § 63 InsO; seine Berechnung ist in der InsVV geregelt. Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erstattung angemessener Auslagen ergibt sich ebenfalls aus § 63 InsO; er wird in §§ 4 und 8 Abs. 3 InsVV konkretisiert. Auslagen des Verwalters sind Portokosten, Telefon- und Telefaxkosten, Kopierkosten und Reisekosten; die allgemeinen Geschäftskosten des Insolvenzverwalters hingegen wie der Büroaufwand und die Gehälter des Personals werden mit der Vergütung abgegolten und werden dem Verwalter nicht gesondert erstattet¹¹⁾. Zu den Auslagen gehört auch die dem Insolvenzverwalter zu erstattende Umsatzsteuer (§ 7 InsVV).

Der Vergütungsanspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses ergibt sich aus § 74 InsO; er wird in der InsVV kon-

²⁾ RG, JW 1913 S. 753.

³⁾ Vgl. Uhlenbruck, ZIP 1993 S. 245.

⁴⁾ So Smid, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 200 InsO Rdnr. 5.

⁵⁾ Schermbach in Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. § 32 InsO Rdnr. 5.

⁶⁾ So Uhlenbruck, ZIP 1993 S. 245.

⁷⁾ OLG Köln, ZIP 1987 S. 1004.

⁸⁾ OLG Stuttgart, ZIP 1998 S. 1880.

⁹⁾ BT-Drucks. 12/1443 S. 118.

¹⁰⁾ Vgl. Schulz in Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. § 54 InsO Rdnr. 17 ff.

¹¹⁾ Vgl. Smid, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 65 InsO Rdnr. 19.

cretisiert. Nach § 17 InsVV ist regelmäßig eine Stundenvergütung von 50,00 DM festzusetzen. Auslagen wie etwa Reisekosten werden dem Gläubigerausschussmitglied erstattet, soweit sie angemessen sind. Im Fall von Umsatzsteuerpflicht wird dem Ausschussmitglied auch die Umsatzsteuer aus der Insolvenzmasse erstattet.

Das Insolvenzgericht hat kein Ermessen¹²⁾; es ist zur Einstellung des Verfahrens verpflichtet, wenn es die Kosten des Verfahrens für nicht gedeckt hält.

Allerdings kann ein Gläubiger oder ein sonst an der weiteren Durchführung des Insolvenzverfahrens Interessierter die Einstellung mangels Masse durch Vorschuss eines ausreichenden Geldbetrages abwenden (§ 207 Abs. 1 Satz 2 InsO). Das kommt etwa in Frage, wenn der Betreffende Anhaltspunkte dafür sieht, dass die Geltendmachung von Anfechtungsrechten i. S. von §§ 129 ff. InsO, Schadenersatzansprüchen oder Einzahlungsansprüchen auf die Stammeinlage bei einer GmbH zu einer deutlichen Mehrung der Insolvenzmasse führen würde. Der Vorschuss, den das Gericht fordern darf, dient aber nicht der Massebildung, sondern allein der Massekostendeckung und darf darum auch nur zu diesem Zweck erhoben und nur dafür verwendet werden¹³⁾.

Ist der Insolvenzschuldner eine Kapitalgesellschaft oder ein anderes Rechtssubjekt, bei dem eines seiner Organe bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist, und hatte der Verpflichtete (z. B. ein GmbH-Geschäftsführer) den rechtzeitigen Insolvenzantrag schuldhaft unterlassen, so kann der Vorschussleistende von dem zur Stellung des Insolvenzantrags Verpflichteten die Erstattung des vorgeschossenen Betrags verlangen (§ 207 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. mit § 26 Abs. 3 InsO).

Vor der Einstellung des Insolvenzverfahrens hat das Insolvenzgericht die Gläubigerversammlung, den Insolvenzverwalter und die Massegläubiger zu hören (§ 207 InsO). Das dient vor allem dazu, allen Beteiligten Gelegenheit zur Zahlung eines Kostenvorschusses i. S. von § 207 Abs. 1 Satz 2 InsO zu geben¹⁴⁾. Eventuell noch vorhandene Barmittel hat der Insolvenzverwalter zur Zahlung der Verfahrenskosten zu verwenden, Verwertungshandlungen hingegen braucht er nicht mehr vorzunehmen (§ 207 Abs. 3 InsO).

Gegen den Einstellungsbeschluss des Insolvenzgerichts können der Insolvenzschuldner selbst und jeder Insolvenzgläubiger sofortige Beschwerde einlegen (§ 216 Abs. 1 InsO). Auch der Schuldner kann durch die Einstellung mangels Masse beschwert sein, da er z. B. dadurch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung einbüßt.

2. Einstellung des Insolvenzverfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Eigentlich muss der Insolvenzverwalter persönlich dafür einstehen, dass die von ihm begründeten Masseverbindlichkeiten aus der Masse erfüllt werden können. Erkennt er im laufenden Verfahren, dass die Masse nicht einmal zur vollständigen Erfüllung der bereits aufgelaufenen Masseverbindlichkeiten ausreicht, könnte er darum keine neuen Verbindlichkeiten mehr eingehen und seine Tätigkeit nicht weiter fortsetzen. Das neue Verfahren ermöglicht es dem Insolvenz-

verwalter, zum Zweck der gleichmäßigen Befriedigung der vorhandenen Massegläubiger das Verfahren fortzusetzen und dabei neue, voll zu erfüllende Masseverbindlichkeiten einzugehen. Die rechtssystematisch vielleicht überraschende Erfüllung der Neumasseverbindlichkeiten im Rang vor den Altmasseverbindlichkeiten ist unerlässlich, da der Insolvenzverwalter nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit anderenfalls niemanden finden würde, der bereit wäre, mit ihm Geschäfte abzuschließen¹⁵⁾.

In Gang kommt das Verfahren dadurch, dass der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzeigt (§ 208 Abs. 1 Satz 1 InsO). Er ist dazu verpflichtet, auch in dem Fall, dass die Masseverbindlichkeiten momentan noch gedeckt werden können, dass aber die bereits bestehenden noch nicht fälligen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht mehr voll befriedigt werden können (§ 208 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Das Insolvenzgericht prüft die Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht auf ihre Richtigkeit¹⁶⁾. Es macht die Anzeige nur öffentlich bekannt und stellt sie den Massegläubigern besonders zu (§ 208 Abs. 2 InsO). Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet für die Altmassegläubiger mit Ausnahme der Gläubiger der Verfahrenskosten eine sofortige Vollstreckungssperre (§ 210 InsO) auch in dem Fall, dass die Angaben des Insolvenzverwalters zur Masseunzulänglichkeit falsch waren. Den Altmassegläubigern steht gegen die Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter und gegen deren gerichtliche Bekanntmachung auch keinerlei Rechtsbehelf zu¹⁷⁾.

Der Insolvenzverwalter hat die Masse daraufhin weiterhin zu verwalten und zu verwerten (§ 208 Abs. 3 InsO). Er darf neue Geschäfte abschließen; die Gläubiger aus diesen Geschäften können als Neumassegläubiger im Gegensatz zu den Altmassegläubigern (§ 210 InsO) auch in die Insolvenzmasse vollstrecken.

Der Insolvenzverwalter bleibt auch berechtigt (nach dem Schlüssel von § 209 InsO), Abschlagsverteilungen durchzuführen, zumal viele Neumassegläubiger Lieferungen und andere Leistungen nur nach Vorkasse ausführen werden. Er muss allerdings darauf achten, dass die Masse noch zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht.

Zu berichtigen sind die Masseverbindlichkeiten nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit folgender Rangordnung (§ 209 Abs. 1 InsO):

- a) die Kosten des Insolvenzverfahrens,
- b) die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründeten Neumasseverbindlichkeiten,
- c) die Altmasseverbindlichkeiten, darunter zuletzt die vor der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründeten Unterhaltsansprüche des Schuldners oder seiner Familie gem. § 100 InsO.

Jede Rangklasse wird erst dann berücksichtigt, wenn die Forderungen der vorangehenden Rangklassen vollständig befriedigt worden sind. Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung einer Rangklasse nicht aus, so ist sie auf die Forderungsbeträge quotenmäßig zu verteilen, also entsprechend

¹²⁾ Smid a. a. O., § 207 InsO Rdnr. 4.

¹³⁾ So Haarmeyer/Wutzke/Förster, Handbuch zur Insolvenzordnung, Kap. 3 Rdnr. 291.

¹⁴⁾ BT-Drucks. 12/2443 S. 218.

¹⁵⁾ Siehe dazu Jauernig, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 21. Aufl., S. 221.

¹⁶⁾ Schulz a. a. O., § 208 InsO Rdnr. 5.

¹⁷⁾ Dazu Landfermann im Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, § 208 InsO Rdnr. 7.

ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Forderungen dieser Rangklasse.

Für Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen besteht in § 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO eine Sonderregelung¹⁸⁾.

Nach der Verteilung der Insolvenzmasse an die Massegläubiger stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein (§ 211 Abs. 1 InsO). Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 1 InsO i.V. mit § 216 InsO). Rechtfertigen lässt sich damit, dass vor der Einstellung nach § 211 InsO sich bei der Verwertung und Verteilung herausgestellt hat, ob die Masse tatsächlich unzulänglich gewesen war, während die Einstellung nach § 207 InsO ein unsicheres Prognoseelement innewohnt. Der Insolvenzschuldner kann zudem anders als nach der Einstellung gem. § 207 InsO grundsätzlich noch Restschuldbefreiung erlangen (§ 289 Abs. 3 InsO).

Im Gegensatz zur Einstellung nach § 207 InsO ist nach der Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit eine Nachtragsverteilung möglich, wenn Massegegenstände nachträglich festgestellt werden (§ 211 Abs. 3 InsO).

3. *Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes*

Der Schuldner kann die Einstellung des Insolvenzverfahrens beantragen, wenn er glaubhaft machen kann, dass kein gesetzlicher Insolvenzgrund mehr vorliegt. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, wenn der Wegfall des Eröffnungsgrundes gewährleistet ist und wenn nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens auch keine drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist (§ 212 InsO). Damit soll verhindert werden, dass das Insolvenzverfahren nur für eine kurze Zeit eingestellt wird und bald darauf wieder eröffnet werden müsste.

Der Einstellungsantrag nach § 212 InsO ist auch dann zulässig, wenn ein Insolvenzgrund bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gefehlt hatte¹⁹⁾.

Das Insolvenzgericht hat den Einstellungsantrag öffentlich bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 214 Abs. 1 InsO), worauf es in der Bekanntmachung hinweisen sollte²⁰⁾. Die Insolvenzgläubiger können innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch gegen den Einstellungsantrag erheben (§ 214 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Nach Ablauf der Frist sind der Insolvenzschuldner, der Insolvenzverwalter, eventuelle widersprechende Gläubiger und ein etwa bestehender Gläubigerausschuss zu hören (§ 214 Abs. 2 InsO). Will das Insolvenzgericht dem Antrag stattgeben, hat es zuvor dem Insolvenzverwalter Gelegenheit zu geben, die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten (§ 214 Abs. 3 InsO).

Gegen den Einstellungsbeschluss wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes kann jeder Insolvenzgläubiger sofortige Beschwerde einlegen, gegen die Ablehnung des Einstellungsantrags der Insolvenzschuldner (§ 216 InsO).

4. *Einstellung des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Gläubiger*

Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung derjenigen Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben (§ 213 Abs. 1 Satz 1 InsO). Bei Anmeldern, deren Forderungen vom Insolvenzschuldner oder vom Insolvenzverwalter schon dem Grunde nach bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten Gläubigern entscheidet das Insolvenzgericht nach freiem Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung dieser Gläubiger oder einer Sicherheitsleistung ihnen gegenüber bedarf (§ 213 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger i. S. von § 39 InsO bedarf es nicht, falls diese nicht ausnahmsweise ebenfalls vom Gericht zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden waren²¹⁾.

Die Zustimmung darf nicht unter einer Bedingung erteilt worden sein. Ist sie einmal erteilt, kann sie der Gläubiger nicht mehr widerrufen²²⁾.

Falls außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Insolvenzschuldner dem Gericht vorlegen kann, keine weiteren Gläubiger positiv bekannt sind, kann der Insolvenzschuldner den Einstellungsantrag ausnahmsweise bereits vor dem Ablauf der Frist für die Anmeldung der Gläubigerforderungen zur Insolvenztabelle stellen (§ 213 Abs. 2 InsO). Ein sich nach Verfahrenseinstellung noch meldender Gläubiger müsste dann eben, gestützt auf seine Forderung, seinerseits die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens beantragen, falls ihm daran liegt.

5. *Rechtsslage nach Beendigung des Insolvenzverfahrens*

Die im Insolvenzverfahren nicht befriedigten (gewöhnlichen oder nachrangigen) Insolvenzgläubiger können ihre noch offenen Forderungen nach Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens gegen den früheren Insolvenzschuldner nach § 201 InsO²³⁾ unbeschränkt geltend machen, wenn nicht eine Restschuldbefreiung angekündigt ist (§ 201 Abs. 3 InsO). Voraussetzung ist weiter, dass der Insolvenzschuldner nach der Beendigung des Verfahrens gem. § 200 InsO noch existiert; das ist im Fall der Aufhebung des Verfahrens bei natürlichen Personen der Fall, da juristische Personen und Personengesellschaften durch das Insolvenzverfahren aufgelöst worden sind.

Das Nachforderungsrecht der Gläubiger kommt darum im Wesentlichen in den Fällen zum Zug, in denen der Insolvenzschuldner eine natürliche Person war und entweder von der Stellung eines Restschuldbefreiungsantrags aus irgendwelchen Gründen abgesehen hatte oder z. B. wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat für eine Restschuldbefreiung nicht in Frage kam oder die Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht für die volle Dauer der Wohlverhaltensperiode durchgehalten hat. Auch dann ist das Nachforderungsrecht in der Praxis regelmäßig von mindermem Wert, da der Insolvenzschuldner während des Verfahrens im Gegensatz zum früheren Recht (§ 1 Abs. 1 KO) kein neues Vermögen bilden konnte, weil auch der Neuerwerb des Insolvenzschuldners während des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehört (§ 35 InsO) und vor Aufhebung des Verfahrens zur Verteilung an die Gläubiger gelangt. Bedeutung kann das Nachforde-

¹⁸⁾ Siehe dazu *Haarmeyer/Wutzke/Förster* a. a. O., Kap. 8 Rdnr. 144.

¹⁹⁾ Vgl. *Westphal* in *Nerlich/Römermann*, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 212 InsO Rdnr. 3.

²⁰⁾ So *Haarmeyer/Wutzke/Förster* a. a. O., Kap. 8 Rdnr. 128.

²¹⁾ *Smid* a. a. O., § 213 InsO Rdnr. 3.

²²⁾ *Haarmeyer/Wutzke/Förster* a. a. O., Kap. 8 Rdnr. 133.

²³⁾ Diese Bestimmung gilt auch im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens (§ 215 Abs. 2 InsO).

rungsrecht erlangen, wenn der Insolvenzschuldner durch Erbschaft, Lottogewinn oder dergleichen zu neuem Vermögen gelangt oder wenn es sich um privilegierte Gläubiger handelt, die gem. § 850 d ZPO oder § 850 f Abs. 2 ZPO in das eigentlich unpfändbare Arbeitseinkommen des Insolvenzschuldners vollstrecken können.

Bestimmte Forderungen (Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sowie Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners) sind im Übrigen von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgeschlossen (§ 302 InsO); die Gläubiger dieser Forderungen können ihr Nachforderungsrecht auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausüben.

Alle Forderungen der Gläubiger sind nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Geldforderungen, selbst wenn sie ursprünglich auf eine andere Leistung gerichtet gewesen waren, wie sich aus § 45 InsO ergibt. Insolvenzgläubiger, deren Forderungen zur Insolvenztabelle festgestellt sind und nicht vom Insolvenzschuldner bestritten worden sind oder bei denen der Widerspruch des Insolvenzschuldners beseitigt ist, können aus dem Tabelleneintrag die Zwangsvollstreckung gegen den früheren Insolvenzschuldner betreiben. Der Auszug aus der Insolvenztabelle gilt als Vollstreckungstitel (§ 201 Abs. 2 InsO). Ein früherer Vollstreckungstitel über die Forderung ist hingegen nicht mehr vollstreckbar; der Gerichtsvoll-

zieher müsste einen entsprechenden Vollstreckungsauftrag ablehnen²⁴⁾.

Bei der Erteilung des Auszugs aus der Insolvenztabelle an den Gläubiger hat das Insolvenzgericht die Quoten, die auf Grund von Abschlagsverteilungen oder der Schlussverteilung ausgeschüttet worden waren, abzusetzen²⁵⁾, da der Gläubiger anderenfalls Zahlungen doppelt erhielte.

Das Insolvenzgericht hat den Tabellenauszug mit der Vollstreckungsklausel zu versehen; den entsprechenden Antrag kann der Gläubiger erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens stellen (§ 201 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Das Nachforderungsrecht gem. § 201 InsO ist ausdrücklich nur Insolvenzgläubigern eingeräumt. Die Haftung des früheren Insolvenzschuldners für die während des Insolvenzverfahrens begründeten und nicht getilgten Masseverbindlichkeiten beschränkt sich auf die nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zurückerhaltenen Massegegenstände²⁶⁾.

²⁴⁾ *Irschlinger* im Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, § 201 InsO Rdnr. 7.

²⁵⁾ *Irschlinger* a. a. O., § 201 InsO Rdnr. 8.

²⁶⁾ So auch *Irschlinger* a. a. O., § 201 InsO Rdnr. 2; a. A. aber *Smid*, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 201 InsO Rdnr. 3.

Der Gerichtsvollzieher als gesetzlicher Vertreter des Landes

Von Hubert Gilleßen, weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Düren, und Dr. Josef Polzius, Direktor des Amtsgerichts a. D., Stolberg

Der GV ist ein selbstständiges Zwangsvollstreckungsorgan, welches die Vollstreckungsgewalt des Staates eigenverantwortlich ausübt¹⁾. Sein Verhältnis zu den Parteien ist kein privatrechtliches Geschäftsbesorgungsverhältnis, sondern rein öffentlich-rechtlicher Natur²⁾.

So sind z. B. die Pfändung einer Sache, deren Verwertung oder die Räumung staatlicher Vollstreckungsakte von rein öffentlich-rechtlichem Charakter³⁾. Soweit der GV zur Durchführung seiner hoheitlichen Aufgaben vertragliche Leistungen anderer beansprucht, richten sich diese Rechtsverhältnisse aber nach privatem Recht⁴⁾. Solche Verträge können z. B. zum Inhalt haben, den Transport von Sachen, deren Aufbewahrung, deren Versicherung, Bestellung eines Hüters, Öffnen von Türen, Inanspruchnahme von Dolmetscher- oder Sachverständigenleistungen, Zuziehung von Zeugen, Transport von Personen und Veröffentlichung von Inseraten⁵⁾.

Für die vorgenannten Beispielfälle ist kennzeichnend, dass sich der GV mit diesen Verträgen im Rahmen einer kom-

merziellen Beschaffung die sachlichen und persönlichen Mittel (Dienstleistungen) beschafft, die erst die Erfüllung der ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben ermöglichen. Solche Beschaffungsgeschäfte unterstehen nach wohl einhelliger Auffassung ausschließlich den Regeln des Privatrechts⁶⁾.

Eine für den GV wichtige Frage ist, wer auf der Bestellerseite Vertragspartner bei den sog. Beschaffungsgeschäften wird. Die vertragliche Willenserklärung wird rein äußerlich vom GV abgegeben. Soweit dieser im eigenen Namen handelt, würde er selber Vertragspartei⁷⁾; sollte er in fremden Namen handeln, käme – Vertretungsmacht vorausgesetzt – der Vertreter als Vertragspartei in Betracht.

Ein Handeln des GV im Namen des Gläubigers oder des Schuldners wird – soweit ersichtlich – von niemandem angenommen. Ein Vertragsabschluss mit diesen Personen, deren Bonität nicht feststeht, wäre auch dem Auftragnehmer des Beschaffungsgeschäfts nicht zumutbar.

Die Frage spitzt sich deshalb auf die Alternative zu, ob der GV im eigenen Namen sich selbst verpflichtend handelt oder namens des Bundeslandes, dessen Vollstreckungshoheit der GV ausübt.

Sollte ein GV *ausdrücklich im eigenen Namen* ein solches Beschaffungsgeschäft tätigen, so ist er nach allgemeinem Vertragsrecht Vertragspartner des Beauftragten mit der vollen Rechtsstellung einer Vertragspartei.

¹⁾ RGZ 156, 395 (398); BVerwG NJW 83, 896 (897); BGH NJW 99, 2597 (2598).

²⁾ RGZ 82, 85; RGZ 156, 395 ff.; *Polzius* DGVZ 73, 161 (162); *Brox/Walker*, ZV-Recht, 6. Aufl., Rdnr. 12 m. N.

³⁾ *Schuschke/Walker*, ZPO, 2. Aufl., vor §§ 753–763 Rdnr. 3 m. N.

⁴⁾ BGHZ 36, 91 (96) = NJW 62, 196; BVerwGE 5, 325 = NJW 58, 394; BGH NJW 77, 628 (629); BGH NJW 99, 2597 r. Sp. m. N. = DGVZ 2000, 167 (168 I. Sp.).

⁵⁾ Vgl. z. B. §§ 758, 759, 808, 816, 885 ZPO; §§ 132, 138 Nr. 2, 139, 143, 151 Nr. 2, 157, 180, 187 VGVA.

⁶⁾ Siehe Fn. 4.

⁷⁾ Vgl. § 164 II BGB.

Soweit ein *GV ausdrücklich im Namen des Landes* auftritt, kommt es gem. § 164 I BGB auf die noch später zu besprechende Frage der Vertretungsmacht an⁸⁾.

Soweit ein *GV nicht eindeutig klarstellt*, ob er im eigenen Namen oder im Namen des Landes handelt, kommt es im Wege der Auslegung des *GV-Verhaltens* entscheidend auf die Umstände an (§ 164 I Satz 2 BGB). Für diese Abgrenzung zwischen Vertreter- oder Eigengeschäft gelten die allgemeinen Auslegungsregeln nach §§ 133, 157 BGB, wobei maßgeblich ist, wie der Vertragspartner bei angemessener Berücksichtigung der Interessenlage das Verhalten des *GV* verstehen durfte⁹⁾.

In Verkenning der vorgenannten Auslegungsgrundsätze hat die über viele Jahrzehnte herrschende Auffassung Eigengeschäfte und damit Eigenhaftung des *GV* angenommen¹⁰⁾. Eine Vertreterhaftung des Landes durch Handeln des *GV* wurde nur vereinzelt bejaht¹¹⁾.

Der BGH hat 1983¹²⁾ von der herrschenden Auffassung einer Eigenhaftung des *GV* für den Sonderfall eine Ausnahme gemacht, dass der Gläubiger ein kostenbefreites Bundesland war und der *GV* deshalb weder einen Vorschuss erheben noch die entstandenen hohen Verwahrkosten dem Gläubiger in Rechnung stellen konnte.

Im Jahre 1997 hat das brandenburgische OLG¹³⁾ wegen außerordentlicher Umstände angenommen, dass Lagerverträge nicht die abschließenden Gerichtsvollzieher, sondern das Land Brandenburg verpflichtet hätten. Die besonderen, geradezu chaotischen Zustände beim AG Oranienburg hat das OLG darin gefunden, dass die *GV*-Aufgaben kurzfristig von verschiedenen *GV* wahrgenommen wurden, die während ihrer Abordnungszeit die *ZV*-Aufträge nicht vollständig abwickeln konnten, wobei manche *GV*-Bezirke zeitweilig gänzlich verwaist waren.

Über die vorgenannten Sonderfälle hinaus hat der BGH im Juni 1999¹⁴⁾ angenommen, dass der *GV* regelmäßig die Verträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind, namens des Justizfiskus abschließt als dessen Vertreter. Der BGH hat seine vorgenannte Entscheidung aus dem Jahre 1983¹⁵⁾ ausdrücklich dahin fortentwickelt, dass in den Fällen, in denen eine anderweitige gesetzliche Regelung fehlt und der *GV* nicht ausdrücklich im eigenen Namen handelt, die Umstände regelmäßig ergeben (§ 164 I Satz 2 BGB), der *GV* schließt den Vertrag im Namen des Justizfiskus. Der BGH sieht es als ungewöhnlich an, dass ein Beamter, der gehalten ist, zur Erfüllung seiner Amtspflichten privatrechtliche Verträge abzuschließen, dies nicht im Namen der Körperschaft tut, deren Aufgabe er wahrnimmt, sondern dass er sich im eigenen Namen verpflichtet.

Dieser Wertung des BGH ist zuzustimmen. Zum einen, weil nach allgemeiner Auffassung auch andere öffentliche Bedienstete, die in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben privatrechtliche Verträge abschließen, namens der Anstellungskörperschaft und nicht im eigenen Namen handeln¹⁶⁾. Man denke an die Fälle, dass ein Bediensteter des Ordnungsamtes einen Falschparker abschleppen lässt oder ein Kriminalbeamter einen Schlüsseldienst zur Wohnung eines Verdächtigen einbestellt.

Diese Überlegungen einer Vertragszurechnung im öffentlichen Dienstrecht werden bestätigt durch Parallelen im privaten Unternehmensrecht. Bei unternehmensbezogenen Geschäften, die ein Arbeitnehmer eingeht, geht der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass der Betriebsinhaber Vertragspartei werden soll¹⁷⁾.

Nach allem erscheint die Rechtsprechung des BGH vom 17. 6. 1999 über die Fremdwirkung der fraglichen Verträge als eine um Jahrzehnte verspätete Selbstverständlichkeit.

Der BGH geht auch zutreffend davon aus, dass ein Eigenhandeln mit Eigenhaftung des *GV* seinem Dienstrecht nicht entnommen werden kann¹⁸⁾. Auch in der Abwägung der Interessen verdient die Auffassung den Vorzug, dass haftender Vertragspartner der Staatsfiskus und nicht die Privatperson *GV* ist, da es um die Wahrnehmung des Vollstreckungsmonopols des Staates geht. Der Staat muss als Träger dieses Aufgabenbereichs eventuelle Vertragsrisiken tragen. Dem Vertragspartner (z. B. Lagerhalter, Frachtführer) kann von seiner Warte her der Landesfiskus als Vertragspartner nur recht sein.

Die nach § 164 I Satz 2 BGB für die Vertretung erforderliche Vertretungsmacht wird vom BGH¹⁹⁾ zutreffend angenommen. Dem BGH ist darin zuzustimmen, dass sich die Vertretungsmacht²⁰⁾ unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus den §§ 808 II, 885 III ZPO ergibt. Soweit das Gesetz den Abschluss von Verträgen aufgibt, die für die Durchführung von Zwangsvollstreckungshandlungen notwendig sind, impliziert dies die Befugnis zum entsprechenden Handeln, vorliegend also die notwendigen Verträge im Namen des Landes abzuschließen.

Die Voraussetzungen einer Vertretung des Landesfiskus durch den *GV* für die relevanten privatrechtlichen Verträge in der Zwangsvollstreckung sind gegeben, soweit nicht der *GV* ausdrücklich im eigenen Namen tätig wird. Der *GV* sollte zur Vermeidung einer Eigenhaftung die Verträge, die für seine Amtshandlung erforderlich werden, *nie ausdrücklich im eigenen Namen* abschließen. Die wünschenswerte Klarheit erreicht er, wenn er die Verträge *ausdrücklich im Namen des Landes* abschließt.

Soweit er nicht ausdrücklich im eigenen Namen abschließt, ergibt sich nunmehr aus den Umständen (§ 164 I Satz 2 BGB) ein Auftreten im Namen des Landes.

⁸⁾ Für den Fall fehlender Vertretungsmacht käme eine private Haftung des *GV* nach § 179 BGB in Betracht.

⁹⁾ Allg. Auffassung – z. B. *Palandt-Heinrichs*, BGB, 59. Aufl., § 164 Rdnr. 4 bis 12 m. N.

¹⁰⁾ RGZ 145, 204 ff.; LG Hanau DGVZ 75, 168; LG Hannover DGVZ 77, 60; LG Offenbach DGVZ 78, 158; zuletzt noch Brandenburgisches OLG DGVZ 98, 169 ff.; *St-J-M*. ZPO, 21. Aufl., § 808 Rdnr. 19; MKZPO – *Schilken* § 808 Rdnr. 19; *Noack* DGVZ 61, 22; *Egon Schneider* DGVZ 82, 1 (2).

¹¹⁾ *Wieczorek*, ZPO, 2. Aufl., § 885 B II a; *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl., § 808 Rdnr. 17.

¹²⁾ BGHZ 89, 82 ff. = DGVZ 84, 38 ff.

¹³⁾ DGVZ 97, 122 ff.

¹⁴⁾ BGH NJW 99, 2597 ff. = DGVZ 99, 167 ff.

¹⁵⁾ Siehe Fn. 12.

¹⁶⁾ BGH NJW 77, 628 (629) und NJW 78, 2502 (2503).

¹⁷⁾ Allg. Auffassung – vgl. BGH NJW 95, 43 (44); *Palandt-Heinrichs*, a. a. O., § 164 Rdnr. 2 m. N.

¹⁸⁾ Gemeint sind vornehmlich die Vorschriften über die Unterhaltung einer Pfandkammer, Vorschüsse, Entnahmerecht und Auslageren-erstattung.

¹⁹⁾ Siehe Fn. 14; vgl. schon BGHZ 89, 82 ff. und brandenburgisches OLG DGVZ 97, 124 r. Sp.

²⁰⁾ Nach Auffassung der Verfasser handelt es sich nicht um eine Vollmacht, die rechtsgeschäftlich erteilt werden müsste (§ 167 BGB), sondern um den Fall einer partiellen gesetzlichen Vertretungsmacht.

Die neue Rechtsprechung berührt den konkreten Ablauf von Zwangsvollstreckungshandlungen nicht. Nach wie vor hat der GV für eine kostengünstige Zwangsvollstreckung²¹⁾ zu sorgen. Er wird – wie in der Vergangenheit – z. B. die Vorschriften über Vorschüsse²²⁾²³⁾, Kostenentnahme²⁴⁾ und Auslagererstattung²⁵⁾ zu beachten haben.

²¹⁾ § 104 GVGA.

²²⁾ § 5 GVKostG, Nr. 9 GVKostGr; bei Nichtzahlung wird der GV die von *Gilleßen/Kernenbach* in DGVZ 99, 17 ff. und DGVZ 2000, 72 ff. beschriebenen Konsequenzen zu ziehen haben.

²³⁾ Soweit für die genannten Beschaffungsgeschäfte ein Vorschuss nach § 5 GVKostG, Nr. 9 GVKostGr vom GV nicht erhoben werden kann und die Landeskasse nach § 12 GVO in Vorlage tritt, dürfte unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage (Landesfiskus wird jetzt Zahlungsschuldner gegenüber dem Vertragspartner) dieser Geldbetrag nicht mehr auf das Privatkonto des GV überwiesen werden (so noch zur früheren Rechtslage *Kühn* DGVZ 93, 135 (136); *Gilleßen/Kernenbach* DGVZ 99, 17 (18) und DGVZ 2000, 72, 73).

²⁴⁾ § 6 GVKostG.

²⁵⁾ § 11 Nr. 2 und Nr. 3 GVO.

Lief der GV bisher Gefahr, Auslagen bei einfachem Verschulden aus der Landeskasse nicht ersetzt zu bekommen²⁶⁾, so hat er nunmehr bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Amtspflichtverletzungen einen Regress zu befürchten²⁷⁾.

Vordrucke für den Abschluss angesprochener privatrechtlicher Verträge und die bei vielen Gerichten bestehenden Pfandkammerverträge/Pfandkammerordnungen bzw. Tarifordnungen sind in der Frage, wer Vertragspartner wird, tunlichst der Rechtsprechung des BGH anzupassen.

Wenn auch die praktische Auswirkung der neuen Entscheidung des BGH für die GV-Tätigkeit gering erscheint, so ist sie doch von erheblicher Bedeutung im systematischen und standespolitischen Bereich, weil der GV nicht mehr als Privatperson für dienstlich veranlasste Verträge haftet.

²⁶⁾ § 11 Nr. 3 GVO.

²⁷⁾ Art. 34 Satz 2 GG mit den entsprechenden Regressvorschriften aus den Landesgesetzen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 885, 568 ZPO; §§ 3, 5, 35 GVKostG; § 180 GVGA

1. Der Gläubiger einer Räumungsvollstreckung hat die Kosten der Einlagerung des Räumungsgutes auch dann und insoweit zu tragen, als diese aus Geschäftsunterlagen des Schuldners (113 Kartons mit Akten) bestehen, die bereits auf Grund gesetzlicher Vorschrift aufzubewahren sind.

2. Entscheidungen der Landgerichte über Prozesskosten, wozu auch die Kosten der Zwangsvollstreckung zählen, unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.

**I. LG Dortmund, Beschl. v. 8. 10. 1999
– 9 T 1050 + 1073/99 –**

**II. OLG Hamm, Beschl. v. 2. 6. 2000
– 14 W 159/99 –**

I. Aus den Gründen:

Der Gläubiger hatte auf Grund eines Räumungstitels gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betrieben und den Gerichtsvollzieher mit der Räumung beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hatte einen Kostenvorschuss von 60 000,00 DM angefordert. Mit der Räumung hat der Gerichtsvollzieher umfangreiche Geschäftsunterlagen einlagern lassen.

Mit der Erinnerung hat der Gläubiger beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, hinsichtlich der Kosten für die Einlagerung nicht auf den Vorschuss von 60 000,00 DM zurückzugreifen. Der Gläubiger ist der Ansicht, dass die Kosten für die Einlagerung nicht von ihm zu tragen seien, weil die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sich aus dem Gesetz ergebe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht der Erinnerung des Gläubigers im Wesentlichen stattgegeben. Die hiergegen von den weiteren Beteiligten eingelegten sofortigen Beschwerden sind zulässig und begründet.

Die Kammer folgt nicht der Auffassung des Amtsgerichts, wonach die Kosten für die Einlagerung derjenigen Unterlagen nicht vom Gläubiger zu tragen sind, deren Aufbewahrung sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Vielmehr erscheint

der Kammer diejenige Rechtsauffassung richtig, dass alle Aufwendungen, die für den Auftrag des Gläubiger an den Gerichtsvollzieher zur Räumung kausal geworden sind, vom Gläubiger zu tragen sind. Die Kammer folgt damit insbesondere der Auffassung des OLG Karlsruhe (Rechtspfleger 1974, 408), wonach dies unabhängig davon gilt, ob auch eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht statuiert ist. Diese gesetzliche Aufbewahrungspflicht ändert nichts daran, dass der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger mit der Räumung und der sich daraus ergebenden notwendigen Einlagerung beauftragt worden ist. Deshalb sind die dadurch entstehenden Kosten vom Gläubiger zu tragen. Für diese Kosten hat der Gerichtsvollzieher einen Vorschuss eingefordert und der Vorschuss ist demgemäß auch dafür zu verwenden.

II. Aus den Gründen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Gläubigers ist gemäß §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 3 ZPO unzulässig.

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, wer die anlässlich der Vollstreckung eines Räumungstitels angefallenen Folgekosten zu tragen hat.

Das Amtsgericht Dortmund hat den Antrag des Gläubigers, dem Gerichtsvollzieher aufzugeben, hinsichtlich der Kosten für die Einlagerung der Geschäftsunterlagen nicht auf den Vorschuss zurückzugreifen, zutreffend als Kostenerinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO behandelt.

Die Erklärung des Gerichtsvollziehers, der Vorschuss werde mit den Einlagerungskosten verrechnet (vgl. LG Essen, DGVZ 1989, 153) ist als ein – wenn auch hinsichtlich der Höhe der geschuldeten Kosten unvollständiger – Kostenantrag (vgl. § 4 KostVfg) anzusehen, der mit der Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO angegriffen werden konnte.

Über die Erinnerung gegen die Verrechnung des Vorschusses mit den Einlagerungskosten hatte das Amtsgericht Dortmund und über die nach § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung das Landgericht Dortmund zu entscheiden.

Diese Entscheidung unterliegt keiner weiteren Beschwerde durch den Senat. Entscheidungen der Landgerichte über Prozesskosten unterliegen nach § 568 Abs. 3 ZPO nicht der weiteren Beschwerde. Zu den Entscheidungen über Prozesskosten zählen auch Entscheidungen über die Kosten der Zwangsvollstreckung und deren Beitreibung (ständige Rechtsprechung des Senats, zul. Beschluss vom 14. 11. 1994 [14 W 121/94]; vgl. auch OLG München MDR 1989, 1005). Dabei handelt es sich um eine Entscheidung über eine Kostenfrage im Sinne von § 568 Abs. 3 ZPO, gegen die eine weitere Beschwerde nicht mehr zulässig ist (§§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 3 ZPO; Schröder-Kay, GVKostG, 10. Aufl., § 9 Rdnr. 14; Hartmann, Kostengesetze, 29. Aufl., § 9 GVKostG Rdnr. 3; Zöllner/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 793 Rdnr. 8; Rosenberg/Gaul, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., § 38 Abschnitt IV Nr. 1). Dabei wird der Begriff der Kostenbeschwerde weit gefasst, so dass sogar nur mittelbare Auswirkungen einer Entscheidung auf die Prozesskosten (oder wie hier Gerichtsvollzieherkosten) ausreichen (OLG Köln, Rpfleger 1993, 146 m. w. N.).

2. Selbst wenn man die Kosten der weiteren Einlagerung nicht als Vollstreckungskosten qualifizieren wollte, ändert sich am Ergebnis nichts, weil auch dann der Rechtsmittelzug beim Landgericht endet (§§ 9 Satz 2 GVKostG, 5 Abs. 2 Satz 3 GKG).

Die Möglichkeit der Eröffnung einer weiteren Beschwerdemöglichkeit wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit kommt vorliegend nicht in Betracht. Aus Sicht des Senats liegen keine Anhaltspunkte vor, die weitere Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zuzulassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit auf wirkliche Ausnahmefälle krassen Unrechts beschränkt. Die angefochtene Entscheidung muss mit der geltenden Rechtslage schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (vgl. z. B. BGH NJW 1990, 840; Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 567 Rdnr. 6). Diese Voraussetzungen sind bzgl. der angefochtenen Entscheidung nicht erfüllt.

Bedenken könnten zwar daraus herzuleiten sein, dass sich den Akten nicht entnehmen lässt, ob dem Gläubiger vom Gerichtsvollzieher auch die genaue Höhe der Lagerkosten mitgeteilt worden ist. Aus der Sonderakte des Gerichtsvollziehers ergibt sich allerdings eine entsprechende Mitteilung des einlagernden Spediteurs an den Gläubiger vom 24. 4. 1998, dass pro Aktenkarton monatlich 1,50 DM in Rechnung gestellt und 113 Aktenkartons aufbewahrt werden. Der möglicherweise auf die Verrechnung des Vorschusses mit den Lagerkosten beschränkte Kostenansatz des Gerichtsvollziehers war damit nicht so unbestimmt, dass seine Bestätigung durch das Landgericht als mit der Rechtsordnung nicht mehr vereinbar angesehen werden müsste. Im Übrigen hat der Gläubiger die Höhe der Lagerkosten unbeanstandet gelassen.

Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Landgericht seine Entscheidung auf die sofortigen Beschwerden des beteiligten Gerichtsvollziehers und des Bezirksrevisors getroffen hat. Zwar ist die Beschwerdebefugnis des Gerichtsvollziehers in der Literatur umstritten. Die Frage bedarf hier aber keiner Entscheidung, da jedenfalls der Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Dortmund als Vertreter der Staatskasse beschwerdebefugt war. Die Zulassung einer der beiden Beschwerden, die mangels Zustellung der Erinnerungsentscheidung auch rechtzeitig eingelegt worden sind, kann nach Auffassung des Senats jedenfalls nicht als greifbar gesetzwidrig angesehen werden.

Eine Beschwerde der durch den Bezirksrevisor vertretenen Staatskasse durch die Entscheidung des Amtsgerichts ist darin zu sehen, dass ihr die Möglichkeit der Wiedereinziehung der

in ihrem Namen verursachten Verwahrungsauslagen (BGH a. a. O.) von einem Kostenschuldner genommen wird. Durch die Aufhebung eines Kostenansatzes ist die Staatskasse stets beschwert (vgl. dazu auch den vom LG Berlin, DGVZ 1965, 110 entschiedenen Fall).

Das Gleiche gilt für den Inhalt der getroffenen Entscheidung. Die Frage, ob der Gläubiger auch für die Kosten der Einlagerung und Verwahrung von Räumungsgut des Schuldners haftet, ist in der Rechtsprechung heftig umstritten (bejahend: OLG Karlsruhe, Rpfleger 1974, 408; LG Berlin, DGVZ 1965, 110; LG Düsseldorf, DGVZ 1965, 134; LG Essen, DGVZ 1968, 28; Sebode, DGVZ 1965, 97; verneinend: OLG Hamburg, MDR 1966, 933; LG Lübeck, DGVZ 1981, 172; AG Bad Oldesloe, DGVZ 1982, 13; AG Frankfurt, DGVZ 1987, 159). Teilweise wird noch nach den Kosten der ersten Einlagerung bis zur möglichen Abforderung durch den Schuldner und den danach anfallenden Verwahrungskosten differenziert. Die Änderung des § 885 ZPO durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hat in dieser Frage keine endgültige Klärung gebracht. Soweit sich das Landgericht unter diesen Umständen einer dieser beiden Auffassungen angeschlossen hat, kann auch dies kein außerordentliches Beschwerderecht rechtfertigen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidungen klären nicht die Frage, ob das nicht abgeforderte Räumungsgut nach Ablauf der in § 885 Abs. 4 ZPO gesetzten Frist von 2 Monaten, soweit nicht verwertbar, einschließlich der darunter befindlichen Geschäftsunterlagen vernichtet werden kann oder ob der Gläubiger evtl. auch für die weitere Verwahrung der Geschäftsunterlagen gem. § 147 AO und § 257 HGB auf die Dauer von 10 Jahren aufzukommen hat. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (Drucksache 134/994) sind zu der Änderung in § 885 Abs. 4 ZPO zwar ausdrücklich auch die Geschäftsunterlagen einbezogen, sogar mit Hinweis auf die Entscheidung des AG Frankfurt/Main (DGVZ 1987, S. 159); jedoch wird nicht deutlich, dass damit bewusst die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen außer Kraft gesetzt werden sollten. Je nachdem wie die Geschäftsführung des Schuldners innerhalb der letzten 10 Jahre gewesen ist, kann ihm die Vernichtung seiner Geschäftsunterlagen nur recht sein, da Steuerprüfungen oder sonstige Ermittlungen unmöglich gemacht würden. Es ist auch denkbar, dass Schuldner es in einschlägigen Fällen mit Absicht zur zwangsweisen Räumung ihrer Geschäftsräume kommen lassen, um sich so ihrer Geschäftsunterlagen und der ihnen obliegenden Aufbewahrungspflichten zu entledigen.

§§ 807, 900 Abs. 4 ZPO; § 185 o GVGA

1. Hat der Gläubiger die Nachbesserung des vom Schuldner abgegebenen Vermögensverzeichnisses beantragt, der Gerichtsvollzieher aber dem Gläubigerantrag nur zum Teil stattgegeben, so ist im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren auch nur über die vom Gerichtsvollzieher zur Ergänzung zugelassenen Fragen zu entscheiden.

2. Der Schuldner muss im Vermögensverzeichnis Angaben darüber machen, wovon er seinen Lebensunterhalt befreit und bei Abtretung von Rechten den Abtretungsempfänger präzise bezeichnen.

**LG Kassel, Beschl. v. 7. 8. 2000
– 3 T 357/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubiger vollstrecken aus einem Vollstreckungsbescheid auf Zahlung von 608.329,00 DM zzgl. Zinsen und Kos-

ten. Sie haben einen Haftbefehl des Amtsgerichts Bad Arolsen vom 22. 11. 1999 erwirkt. Der Schuldner hat am 6. 12. 1998 vor dem Amtsgericht Bad Arolsen die eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin u. a. angegeben, kein festes Einkommen zu haben und von Aufwandsspesen und Darlehen zu leben. Ansprüche aus seiner Rentenversicherung habe er am 16. 10. 1996 an die ...-Vermögensverwaltung-GbR abgetreten. Auf den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung wird Bezug genommen. Auf Antrag der Gläubigerin, das Vermögensverzeichnis in vier Punkten nachzubessern, gab der Gerichtsvollzieher dem Schuldner unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen Gelegenheit, zur Abwendung der Verhaftung die eidesstattliche Versicherung bzgl. der beiden o. g. Angaben nachzubessern, wobei bzgl. der Abtretung der Lebensversicherung der Abtretungsempfänger und der Abtretungsgrund anzugeben seien. Die Erinnerung und die sofortige Beschwerde des Schuldners hiergegen blieben ergebnislos (Beschluss der Kammer vom 15. 3. 2000, Az. 3 T 130/00). Im Termin zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher vom 23. 5. 2000 erhob der Schuldner Widerspruch. Diesen hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 27. 6. 2000 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich das am 6. 7. 2000 bei Gericht eingegangene Rechtsmittel des Schuldners.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 793 ZPO i. V. m. § 11 I RPfIG zulässig, insbesondere statthaft und fristgerecht bei Gericht eingegangen. Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Kammer geht dabei abweichend vom Amtsgericht davon aus, dass Gegenstand des Widerspruchs nur die beiden vom Gerichtsvollzieher zur Ergänzung zugelassenen Punkte sind, nämlich die Frage der Aufwendungen und Spesen sowie die Abtretung der Lebensversicherung. Da der Gerichtsvollzieher den weiter gehenden Antrag der Gläubiger nicht zugelassen hat, beschränkte sich die Verpflichtung des Schuldners zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung im Termin nämlich auf diese beiden Punkte.

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die eidesstattliche Versicherung in dem hier noch gegenständlichen Rahmen ergänzungsbedürftig ist. Eine Verpflichtung zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung besteht, wenn das vorgelegte Vermögensverzeichnis lückenhaft oder unklar ist. Dabei ist hinsichtlich Art und Umfang der notwendigen Angaben auf den Zweck der eidesstattlichen Versicherung abzustellen, den Gläubigern den Zugriff auf die Vermögenswerte des Schuldners zu ermöglichen (ebenso LG Darmstadt, JurBüro 1999, 104).

Zu diesem Zweck bedarf es vorliegend näherer Angaben über die Spesen und Darlehen, aus denen der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreiten will. Die pauschale Angabe des Schuldners, dass derartiges Einkommen existiert, ermöglicht den Gläubigern noch nicht seine Überprüfung auf eine etwaige Pfändbarkeit. Darüber hinaus ist unklar, von wem der Schuldner dieses Einkommen bezieht. Diese Informationen benötigen die Gläubiger jedoch, um die Möglichkeiten einer Vollstreckung prüfen zu können (vgl. zu vergleichbaren Fällen auch LG Darmstadt, JurBüro 1999, 104; LG Aschaffenburg, JurBüro 1999, 105; LG Berlin, JurBüro 2000, 45).

Ebenso sind nähere Angaben zum Abtretungsempfänger sowie zum Rechtsgrund der Abtretung zu machen. Da die Abtretungsempfänger in Form einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts organisiert sind, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ermöglichen die bisherigen Angaben des Schuldners den Gläubigern noch nicht die Überprüfung, ob die Angaben über die Abtretung zutreffend sind (KG, DGVZ 81, 75). Darüber hinaus benötigen die Gläubiger die Informationen auch,

um überprüfen zu können, ob die offenbar im Zusammenhang mit dem Vermögensverfall des Schuldners stehende Abtretung rechtswirksam erfolgt ist.

§ 811 ZPO; § 121 GVGA

Ein Farbfernsehgerät unterliegt der Pfändung, wenn dem Schuldner mit einem Rundfunkgerät ein anderes tontechnisches Informationsmittel zur Verfügung steht.

**LG Gera, Beschl. v. 29. 3. 1999
– 5 T 205/99 –**

Aus den Gründen:

Auf Antrag der Gläubiger pfändete der Gerichtsvollzieher am 4. 3. 1999 u. a. das Farbfernsehgerät des Schuldners. Die hiergegen gerichtete Erinnerung des Schuldners (§ 766 ZPO) hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 25. 3. 1999 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners vom 26. 3. 1999, die in der Sache jedoch keinen Erfolg hat.

Die Frage, ob ein Farbfernsehgerät pfändbar ist oder nicht, ist in der Rechtsprechung umstritten.

Die Kammer ist der Auffassung, dass ein Farbfernsehgerät jedenfalls dann der Pfändung unterliegt, wenn dem Schuldner – wie hier – mit einem Rundfunkgerät ein anderes tontechnisches Informationsmittel verbleibt.

Der gegenteiligen Auffassung (OLG Stuttgart, NJW 1987, 196; LG Frankfurt, DGVZ 1988, 154; LG Bonn DGVZ 1988, 11) vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Für das Tatbestandsmerkmal „bescheidene Lebensführung“ im Sinne von § 811 Nr. 1 ZPO kann es nicht entscheidend darauf ankommen, dass der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung ein Farbfernsehgerät besitzt.

Auch nach Auffassung der Kammer kann Maßstab dessen, was zu einer bescheidenen Lebensführung gehört, gerade nicht sein, wie häufig der gepfändete Gegenstand von der Allgemeinheit verwendet wird. Dies würde zu einer Ausuferung des Schuldnerschutzes führen, weil dann eine Mobiliarpfändung weitgehend ausgeschlossen wäre (so auch LG Aachen, DGVZ 1988, 154; LG Bremen, DGVZ 1986, 186; LG Wiesbaden, JurBüro 1992, 59 und DGVZ 1994, 43).

§§ 111 d Abs. 2, 111 f Abs. 2, 3, 451, 459 g StPO; §§ 2, 6 JBeitrO; § 260 GVGA

Zur Frage der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Pfändungsmaßnahmen im Rahmen der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren.

**I. AG Euskirchen, Beschl. v. 9. 10. 2000
– 16 M 1722/2000 –**

**II. LG Bonn, Beschl. v. 7. 11. 2000
– 4 T 637/2000 –
– M 1061/2000 –**

I. Aus den Gründen:

Mit Beschluss des Amtsgerichts Euskirchen – 6 Gs 338/00 – ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bonn gemäß §§ 111 d StPO, 73 a StGB der dingliche Arrest in die bei dem Beteiligten zu 1) sichergestellten Beträge, nämlich 52 200,00 DM, 200 US-Dollar und 1 000 franz. Franc angeordnet worden.

Mit der Vollziehung des dinglichen Arrestes hat die Staatsanwaltschaft den Gerichtsvollzieher ..., der für die Wohnschrift des Beschuldigten zuständig ist, beauftragt. Der zustän-

dige Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung des dinglichen Arrestes abgelehnt. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit der Erinnerung.

Die Erinnerung ist statthaft. Sie ist jedoch nicht begründet. Ausweislich der Strafprozessordnung, §§ 111 b ff. StPO handelt es sich bei der Vollstreckung um eine Angelegenheit der Strafverfolgungsorgane, für die nicht die Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden können (vgl. Kleinknecht, Rdnr. 11 zu § 111 StPO). Hier wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die sonst in der Regel nach § 2 JBeitrO erforderliche Einschaltung eines Gerichtsvollziehers nicht notwendig ist, so dass in Abschnitt V keine entsprechende Anwendung von § 111 f III Satz 1 StPO vorgesehen ist.

Der Gerichtsvollzieher hat daher zutreffend die Vollstreckung abgelehnt.

II. Aus den Gründen:

Mit der Beschwerde wendet sich die Gläubigerin gegen die Zurückweisung der Erinnerung. Sie vertritt die Auffassung, zur Entscheidung über die Erinnerung sei nicht das Vollstreckungsgericht, sondern der Ermittlungsrichter berufen, da die Durchführung des in einem Ermittlungsverfahren ergangenen dinglichen Arrests gemäß § 111 d StPO eine strafprozessuale Maßnahme sei. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ergebe sich daraus, dass auf den Vollzug des Arrestes die Vorschriften der ZPO sinngemäß anzuwenden seien.

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 793 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig, da sie sich gegen einen Beschluss des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht wendet.

In der Sache ist die Beschwerde ohne Erfolg.

Das Amtsgericht ist als Vollstreckungsgericht zur Entscheidung über die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, zuständig (§ 766 Abs. 2 ZPO).

Das Amtsgericht hat die Erinnerung zu Recht zurückgewiesen. Der Gerichtsvollzieher ist für die Pfändung des sichergestellten Geldes nicht zuständig. § 111 f Abs. 3 ZPO ordnet für die Vollziehung des Arrestes, wenn dies nach den Vorschriften der Pfändung beweglicher Sachen zu bewirken ist, die Zuständigkeit der in § 2 JBeitrO bezeichneten Behörden an. Diese Zuständigkeitsbestimmung ist eindeutig, auch wenn in § 111 d Abs. 2 StPO für die Anordnung und den Vollzug des Arrestes und in § 6 JBeitrO für die Vollstreckung durch die Justizbeitreibungsbehörden die einschlägigen Vorschriften der ZPO sinngemäß gelten. Wie der Wortlaut von § 111 f Abs. 3 StPO der eine Rechtsfolge für den Fall der Vollziehung des Arrestes „nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen“ regelt, erhellt, war dem Gesetzgeber die sinngemäße Anwendung der zivilprozesslichen Vorschriften bekannt; gleichwohl hat er die Zuständigkeit der Justizbeitreibungsbehörden angeordnet. Dies hat zur Folge, dass bei Pfändungen in bewegliche Sache an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte tritt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 JBeitrO), so dass eine Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ausgeschlossen ist. Ob gemäß § 2 JBeitrO in analoger Anwendung von §§ 451, 459 g StPO die Staatsanwaltschaften als die Behörden zuständig sind, die rechtskräftige Verfallsanordnungen vollstrecken (so Brettschneider, NStZ 2000, 180 f.), oder die Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden (vgl. § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz JBeitrO), hat die Kammer nicht zu entscheiden.

Anmerkung:

Die im Schrifttum diskutierte Zuständigkeit¹⁾ des Staatsanwalts, der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Vollzie-

hungsbeamten oder des Gerichtsvollziehers für die Vermögensabschöpfung im Strafverfahren war wohl erstmals Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Wenn auch die Kammer von einer Zuständigkeit des Vollziehungsbeamten ausgeht, bedeutet dies für die Gerichtsvollzieher keinen Ausschluss der Zuständigkeit für Verfahren dieser Art, da für den Fall, dass kein Vollziehungsbeamter vorhanden ist, der Gerichtsvollzieher nach § 260 GVGa an seine Stelle tritt.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Verfahren zur Vermögensabschöpfung im Strafverfahren auch noch weiter ansteigen wird, nachdem z. B. in Nordrhein-Westfalen die konsequente Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens als wichtiges sicherheitspolitisches Ziel der Landesregierung bezeichnet wurde²⁾.

Die im hiesigen Bereich durchgeführten Vollstreckungen zur Vermögensabschöpfung im Strafverfahren haben gezeigt, dass es sich regelmäßig um sehr umfangreiche, zeitintensive Vollstreckungen handelte, die den Gerichtsvollzieher und auch sein Büro in ganz erheblichem Maß belasten und sogar für bestimmte Zeit für andere Vollstreckungen blockierten. Die Vollstreckungen sind mit den sonstigen Vollstreckungsaufträgen der Gerichtskassen und der Strafvollstreckungsbehörden nicht vergleichbar. Dabei können Kosten wegen § 8 I GVKostG nicht erhoben werden und auch eine Entnahme aus dem Vollstreckungserlös ist nicht möglich.³⁾ Darüber hinaus ist auch noch zu berücksichtigen, dass der Einsatz der Büro- und Schreibkräfte der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten erfolgt. Da Gebühren nicht erhoben werden können, erhalten die Gerichtsvollzieher auch keine Gebührenanteile nach der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher.

Die vorstehende Entscheidung sollte daher Anlass sein, die Vergütungsregelung bei der Vermögensabschöpfung im Strafverfahren einer Überprüfung zu unterziehen.

Karl Ludwig Kessel
Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/
JAFS Monschau

¹⁾ Coenen, DGVZ 1999, S. 161; Brettschneider, NStZ 2000, S. 180; Müller, DGVZ 2000, S. 81

²⁾ Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL, MinBl. NRW 2000, S. 892.

³⁾ Kessel, DGVZ 2000, S. 184.

§ 811 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

Der Schutz des § 811 Nr. 5 ZPO erstreckt sich auch auf Gegenstände, die der Schuldner zur Ausübung einer nicht existenznotwendigen Nebenerwerbstätigkeit benötigt.

Finanzgericht Köln, Beschl. v. 18. 10. 1999
– 14 K 311/98 –

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Die Pfändungsverfügung des Beklagten vom 12. 12. 1997 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 7. 1. 1998 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 100 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung – FGO –).

Das gepfändete Kraftfahrzeug ... des Klägers durfte im Jahr 1997 nach § 811 Nr. 5 ZPO nicht gepfändet werden.

1. Gemäß § 811 Nr. 5 ZPO sind bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönli-

chen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen.

Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten werden nach Auffassung des Einzelrichters durch § 811 Nr. 5 ZPO dabei auch die zur Ausübung einer nicht existenznotwendigen Nebenerwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände geschützt.

a) Der Gesetzeswortlaut des § 811 Nr. 5 ZPO unterscheidet nicht danach, ob die fraglichen Gegenstände für die Ausübung eines existenznotwendigen Hauptgewerbes oder eines nicht existenznotwendigen Nebengewerbes erforderlich sind. Ausschlaggebend ist nach dem Gesetzestext allein, ob die Gegenstände benötigt werden, um die Erwerbstätigkeit in der bislang ausgeübten Weise fortsetzen zu können (vgl. BFH-Urteil vom 21. 12. 1960 II 87/57, StRK AO § 350 R. 5). Zutreffend wird daher von den meisten Zivilgerichten und der überwiegenden Meinung in der Literatur auch die Ansicht vertreten, dass es für die Anwendung des § 811 Nr. 5 ZPO unerheblich ist, ob die persönliche Leistung im Haupt- oder Nebenberuf erbracht wird (vgl. OLG Hamm, Rechtspfleger 1956, 46; LG Rottweil DGVZ 93, 58; AG Karlsruhe, DGVZ 1989, 141; Thomas/Putzo, ZPO, § 811 Rdnr. 18; Zöller, ZPO, § 811 Rdnr. 27).

b) Der Einzelrichter ist im Gegensatz zu einer teilweise von Zivilgerichten und der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. OLG Koblenz Beschluss vom 22. 6. 1981 4 W 269/81; LG Regensburg DGVZ 1978, 45; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 811 Rdnr. 38) auch nicht der Meinung, dass der Gesetzeszweck des § 811 Nr. 5 ZPO eine andere Auslegung gebietet.

Zwar soll durch § 811 Nr. 5 ZPO dem Schuldner grundsätzlich die Möglichkeit erhalten werden, durch seine eigene Tätigkeit sich selbst und seiner Familie einen ausreichenden Lebensunterhalt bzw. eine genügende Existenzgrundlage erwerben und sichern zu können. Das bedeutet aber nicht, dass nach dem Gesetzeszweck des § 811 Nr. 5 ZPO damit alles pfändbar wäre, was lediglich erforderlich ist, um ein über dem existenznotwendigen Bedarf liegendes Einkommen erzielen zu können.

Diese Schlussfolgerung ist in der Rechtsprechung und der Literatur anerkannt, wenn der Schuldner lediglich einen einzigen Betrieb hat. Nach allgemeiner Ansicht braucht sich der Schuldner in diesem Fall nicht auf eine Pfändungsfreiheit nur der für die Erwirtschaftung der Existenzgrundlage notwendigen Gegenstände verweisen zu lassen (vgl. BFH-Urteil vom 21. 12. 1960 II 87/57, StRK AO § 350 R. 5 m. w. N.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO § 811 Rdnr. 36 nm. w. N.; Zöller, ZPO, § 811 Rdnr. 27 m. w. N.). Auch wenn der Betrieb weit mehr als die Existenzgrundlage erwirtschaftet, bleiben somit die bei der konkreten Ausgestaltung des Betriebs erforderlichen Arbeitsmittel unpfändbar. Der Vollstreckungsgläubiger muss sich dann an andere Vermögensgegenstände halten, die nicht dem besonderen Pfändungsschutz unterliegen. Eine unangemessene Benachteiligung des Vollstreckungsgläubigers entsteht bei dieser Auslegung des § 811 Nr. 5 ZPO nicht, da ihm natürlich auch das über dem Existenzminimum liegende Erwerbseinkommen des Schuldners grundsätzlich für Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Gebietet der Gesetzeszweck des § 811 Nr. 5 ZPO aber die Unpfändbarkeit von Gegenständen, die erforderlich sind, damit der Schuldner seinen einzigen Betrieb in der bislang ausgeübten Weise fortsetzen kann, so muss dies auch dann gelten, wenn der Schuldner seine persönlichen Leistungen in einem Haupt- und einem Nebengewerbe erbringt. Eine unterschiedliche Behandlung dieser zwei Fallgestaltungen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

2. Im Streitfall war damit der PKW ... des Klägers im Jahr 1997 nach § 811 Nr. 5 ZPO unpfändbar.

Der Einzelrichter hat auf Grund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 96 Absatz 1 Satz 1 FGO) keine Zweifel daran, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Pfändung seinen privaten PKW zumindest auch als Beförderungsmittel in seinem nebenberuflich ausgeübten Dienstleistungsunternehmen benötigte. Dies haben die Zeugenvernehmungen der Ehefrau des Klägers und des Herrn K. ergeben. Die Ehefrau des Klägers hat insoweit glaubhaft dargelegt, dass der Kläger den gepfändeten PKW für Kundenbesuche im Rahmen seines nebenberuflich ausgeübten Dienstleistungsunternehmens genutzt hat. Auch die Zeugenaussage von Herrn K. bestätigte das Vorbringen des Klägers. Nach dessen glaubhafter Aussage bestand mit dem jetzigen Arbeitgeber des Klägers eine Absprache dahingehend, dass der Kläger sein nebenberuflich betriebenes Dienstleistungsunternehmen so lange weiter betreiben durfte, wie seine Arbeitsleistung im Betrieb nicht darunter litt. Gleichzeitig war nach Aussage von Herrn K. dem Kläger aber verboten worden, den ihm überlassenen und mit Werbung für seinen Arbeitgeber versehenen PKW auch für seine nebenberuflichen Zwecke einzusetzen. Auf Grund dieses Verbots durch den Arbeitgeber und der glaubhaften Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers kann damit ohne weitere konkrete Anzeichen auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger das überlassene Fahrzeug für eigene berufliche Zwecke eingesetzt hat.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Ein Wohnungswechsel des Schuldners nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lässt den Schluss zu, dass auf seiner Seite ein Vermögenserwerb stattgefunden haben kann, so dass er zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist.

AG Warburg, Beschl. v. 17. 10. 2000
– 5 M 859/2000 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat nach Auskunft des AG Hofgeismar am 25. 5. 1999 in dem dortigen Verfahren ... die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zwischenzeitlich ist der Schuldner nach W. gezogen. Vor diesem Hintergrund hat die Gläubigerin, die unter dem 19. 12. 1996 einen Vollstreckungsbescheid bei dem AG Hannover gegen den Schuldner erwirkt hat, am 26. 6. 2000 bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt, dem Schuldner erneut nach § 903 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung jedoch mit der Begründung abgelehnt, die Voraussetzungen des § 903 ZPO lägen nicht vor, da die Gläubigerin einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb des Schuldners nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe.

Gegen diese Ablehnung wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung, die am 23. 9. 2000 bei Gericht eingegangen ist.

Die seitens der Gläubigerin eingelegte Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie ist überdies auch in der Sache begründet.

Auch nach Auffassung des erkennenden Gerichts lässt der Umstand, dass der Schuldner eine neue Wohnung hat, den Schluss zu, dass auf seiner Seite ein Vermögenserwerb stattgefunden haben kann. Der Gläubigerin ist insoweit darin beizupflichten, dass nach der Lebenserfahrung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei Bezug einer neuen Wohnung

eine Kautionsleistung zu leisten ist, so dass auch eine Kautionsleistung des Schuldners wahrscheinlich ist.

Der zuständige Gerichtsvollzieher war mithin anzuweisen, die begehrte erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO vorzunehmen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Erfahrungen der Praxis zeigen nicht gerade, dass der Wohnungswechsel eines Schuldners mit einem Erwerb neuen Vermögens einhergeht. Auch Sozialhilfeempfänger ziehen um, oft genug, weil ihnen die bisherige Wohnung zu teuer war. Andererseits gibt es auch den Wohnungswechsel auf Grund einer Erbschaft (das elterliche Haus wird übernommen) oder weil der Schuldner an einem anderen Ort eine Arbeitsstelle gefunden hat.

Für den Gerichtsvollzieher bedeutet der von dem Amtsgericht Warburg aufgestellte Rechtsgrundsatz eine Erleichterung, da er bei ihm unbekanntem Schuldner, die in seinem Bezirk neu zugezogen sind und gegen die ein Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorliegt, keine Erkundigungen darüber anstellen muss, ob sie die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben haben.

§§ 620, 724, 794, 929 ZPO; §§ 58, 66, 74 GVGA

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung gem. § 620 S. 1 Ziff. 9 ZPO ist nicht vom Vorliegen einer Vollstreckungsklausel abhängig.

**AG Ibbenbüren, Beschl. v. 12. 4. 2000
– 1 M 454/2000 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung des Familiengerichts Wolfsburg vom 20. 12. 1999, mit der dem Schuldner aufgegeben wurde, 4 035 DM Prozesskostenvorschuss an die Gläubigerin zu zahlen. Über eine Vollstreckungsklausel verfügt die einstweilige Anordnung nicht, da das zuständige Amtsgericht Wolfsburg die Erteilung für überflüssig hält. Den Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin gab der zuständige Gerichtsvollzieher an die Gläubigerin unerledigt mit dem Bemerkens zurück, dass mit der Vollstreckungsklausel eine unentbehrliche Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung fehle.

Mit der Erinnerung begehrt die Gläubigerin nunmehr die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers zur Durchführung der Zwangsvollstreckung.

II. Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Vollstreckungserinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, hat auch in der Sache Erfolg.

So ist die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung im Fall der vorliegenden einstweiligen Anordnung im Sinne von § 620 S. 1, Zf. 9 ZPO entgegen § 66 Zf. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher nicht vom Vorliegen einer Vollstreckungsklausel abhängig. Zwar findet die Zwangsvollstreckung aus den in den §§ 794 Abs. 1 Zf. 3 a, 620 S. 1 Zf. 4–9 ZPO geregelten Fällen nach den Vorschriften der ZPO statt, so dass das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel aus der Vorschrift des § 724 ZPO folgen könnte (so OLG Zweibrücken, FAMRZ 1984, 716). Nach zutreffender Auffassung ist jedoch die für das einstweilige Verfügungsverfahren geltende Vorschrift des § 929 Abs. 1 ZPO der Analogie fähig (vgl. insoweit Zöller/Philippi, ZPO 21. Auflage, § 620 a Rdnr. 33 mit weiteren Nachweisen unter Aufgabe seiner früher vertretenen Auffassung).

Da im Rahmen des § 620 ZPO eine im § 929 Abs. 1 ZPO vergleichbare Vorschrift fehlt, liegt eine auslegungsfähige Lücke vor. Die Nichtaufnahme einer den § 929 Abs. 1 ZPO vergleichbaren Vorschrift im Rahmen der §§ 620 ff. ZPO kann nicht als ein Fall des „beredenen Schweigens“ des Gesetzgebers angesehen werden, der eine Analogie entgegensteht (vgl. zu den Fällen des „beredenen Schweigens“: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, 1969, S. 357). Der Verzicht auf eine Vollstreckungsklausel im Bereich der einstweiligen Verfügung dient offensichtlich dem Zweck, eine beschleunigte Durchsetzbarkeit der Eilentscheidung herbeizuführen. Diese Ausgangslage trifft sowohl für den Bereich der einstweiligen Verfügung, als auch für den der einstweiligen Anordnung zu. Es ist kein rechtlich bedeutsamer Gesichtspunkt dafür ersichtlich, warum der Fall der einstweiligen Anordnung anders zu regeln sein sollte, als der der einstweiligen Verfügung. Es ist demnach kein Umkehrschluss gerechtfertigt (vgl. zu dieser Kontrollüberlegung: Engisch, Einführung in das juristische Denken, 6. Auflage, 1975, S. 145), dass wegen der speziellen Regelungen in § 929 Abs. 1 ZPO für den Bereich der einstweiligen Verfügung davon auszugehen wäre, dass eine analoge Anwendung im Rahmen der einstweiligen Anordnung ausschiede. Vielmehr gebietet es das Postulat der Gerechtigkeit, Gleichartiges auch rechtlich gleich zu behandeln (vgl. zu dieser Analogievoraussetzung: Larenz, AAO, S. 359), dass der Vorschrift des § 929 Abs. 1 ZPO auch im Bereich der einstweiligen Anordnung Geltung zu verschaffen ist. So handelt es sich bei der einstweiligen Anordnung der Sache nach um eine einstweilige Verfügung (so z. B. Brox/Weiker, Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Auflage, Rdnr. 1492), so dass für die im übertragenen Sinn vorliegende „einstweilige Verfügung“ des Familiengerichts nichts anderes gelten kann, als für die „echte“ des Prozessgerichts.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung steht in Widerspruch zu § 66 Nr. 3 GVGA und wohl auch zur herrschenden Meinung. So betont z. B. Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., in Rdnr. 4 vor §§ 724–734 unter Hinweis auf BayObLG, NJW-RR 1986, 546, dass einstweilige Anordnungen den einstweiligen Verfügungen nicht gleichgestellt sind und deshalb der Vollstreckungsklausel bedürfen.

§§ 750, 885 ZPO; §§ 66, 180 GVGA

Bei einer Räumungsvollstreckung ist ein Mitbewohner (hier ein Familienmitglied), der nicht zugleich Mitbesitzer der zu räumenden Wohnung ist und in dieser keinen eigenen Hausstand führt, auf Grund des gegen den Wohnungsinhaber ergangenen Räumungsurteils ebenfalls aus dem Besitz der herauszugebenden Wohnung zu setzen.

**AG Berlin-Neukölln, Beschl. v. 14. 12. 1999
– 33 M 8114/99 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Räumung der in ... gelegenen Wohnung der Schuldnerin. Während des Räumungsvorganges am 7. Oktober 1999 erschien der am 23. September 1967 geborene Sohn der Schuldnerin, der Erinnerungsführer, und erklärte, er werde die Wohnung nicht freiwillig räumen. Der Gerichtsvollzieher stellte die Zwangsäumung daraufhin ein, weil gegen den Erinnerungsführer kein Titel vorliege.

Mit ihrer Erinnerung will die Gläubigerin die Durchführung der Zwangsäumung erreichen.

Der Rechtsbehelf ist nach § 766 ZPO zulässig. Er ist auch begründet.

Die Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO setzt einen Vollstreckungstitel gegen den Besitzer der Wohnung, bei mehreren Besitzern einen Titel gegen jeden der Mitbesitzer voraus. Dabei ist Besitzer, wer die Herrschaftsgewalt über die Räume ausübt.

Während minderjährige Kinder durchweg kein eigenes Besitzrecht an der elterlichen Wohnung haben, ist die Frage, ob ein Mitbesitz, für volljährige Kinder besteht, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (vgl. Kammergericht in DGVZ 1994, Seite 25). Maßgebend ist insbesondere, ob diesem Mitbewohner ein abgeschlossener Lebensbereich eingeräumt worden ist, ob er einen eigenen Hausstand führt, ob er sich an der Mietzahlung beteiligt (vgl. Zöller, ZPO, 21. Aufl., Rdnr. 7 zu § 885), ferner auch, ob die Mitbenutzung der Räume auf Dauer angelegt ist, eine Anmeldung für die Wohnung erfolgt ist, der Vermieter in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt hier, dass der Erinnerungsführer nicht Mitbesitzer der in Frage stehenden Wohnung geworden ist. Einen in sich abgeschlossenen Lebensbereich innerhalb der Wohnung hat er offenbar nicht, da er mitgeteilt hat, ihm stünden alle Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung, andererseits aber nicht dargelegt hat, dass die Mieterin die Wohnung verlassen habe. Zum eigenen Hausstand hat er zwar einige Gegenstände – Bett, Couchgarnitur usw. – bezeichnet, die er in die Wohnung eingebracht habe; jedoch lassen diese nicht den Schluss auf die Führung eines eigenen Hausstandes zu. Die Frage nach der Beteiligung an den Mietkosten hat der Erinnerungsführer zwar bejaht, die Höhe des Anteils trotz der Zwischenverfügung vom 15. November 1999 aber offen gelassen. Dass er den Vermieter von seinem Einzug nicht unterrichtet hat und eine Ummeldung trotz der Auflage des Gerichts nicht nachgewiesen worden ist, spricht gegen den behaupteten dauerhaften Einzug in die Wohnung. Insgesamt hat der Erinnerungsführer seine Angaben trotz der Verfügung des Gerichts vom 15. November 1999 nicht durch Versicherung ihrer Richtigkeit an Eides statt glaubhaft gemacht.

§§ 807, 900, 901 ZPO; § 185 a GVGA

Für eine Kommanditgesellschaft hat deren gesetzlicher Vertreter die eidesstattliche Versicherung abzugeben, so dass dieser zum Termin persönlich zu laden ist; eine an die KG adressierte Zustellung der Ladung reicht zum Erlass eines Haftbefehls gegen den gesetzlichen Vertreter nicht aus.

**AG Bochum, Beschl. v. 18. 5. 2000
– 53 M 122/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 18. 10. 1999. Mit Schriftsatz vom 20. 10. 1999 hat sie beantragt, die Schuldnerin (Kommanditgesellschaft) zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Der Gerichtsvollzieher hat sodann unter dem 17. 12. 1999 Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 12. 1. 2000 bestimmt.

Aus dem Ladungsschreiben und der Ladungsverfügung ergibt sich nicht, dass der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgeben sollte. Unter dem 17. 12. 1999 hat der Gerichtsvollzieher die Ladung der schuldnerischen Kommanditgesellschaft durch Übergabe an einen Bediensteten gestellt.

Zum Termin der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 12. 1. 2000 ist niemand erschienen.

Die Gläubigerin hat zu diesem Zeitpunkt den Erlass eines Haftbefehls beantragt.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls liegen hier nicht vor. Gem. § 901 ZPO ist der Haftbefehl gegen einen Schuldner zu erlassen, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert. Dies setzt eine ordnungsgemäße Ladung zum Termin voraus, welche hier nicht gegeben ist. Für die schuldnerische Kommanditgesellschaft hat deren gesetzlicher Vertreter, also der persönlich haftende Gesellschafter O. E. die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Wenn ein gesetzlicher Vertreter die eidesstattliche Versicherung abgeben soll, muss er persönlich geladen werden (Beschluss des Landgerichts Bochum vom 5. 5. 1999, AZ: 7 T 330/99 m. w. N.). Eine solche persönliche Ladung des persönlich haftenden Gesellschafters ist jedoch nicht erfolgt. Ausweislich der Zustellungsurkunde ist die Ladung eindeutig an die schuldnerische Kommanditgesellschaft adressiert und kann deshalb auch nicht als Ersatzzustellung gem. § 183 ZPO Wirksamkeit entfalten. Zwar wäre an sich eine Ersatzzustellung gem. § 183 ZPO vorliegend möglich gewesen, da Gewerbetreibender im Sinne dieser Vorschrift auch jeder nicht von der Vertretung ausgeschlossene Gesellschafter einer KG ist (vergleiche Zöller, ZPO, 19. Auflage, § 183 Rdnr. 2). Eine wirksame Ersatzzustellung ist vorliegend jedoch deshalb zu verneinen, weil die Ladung und Zustellungsurkunde nicht an deren persönlich haftenden Gesellschafter, sondern an die KG adressiert waren.

Nach alledem war der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zurückzuweisen.

§§ 899, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Tatsache, dass der Schuldner seine bisher bestehende Bankverbindung beendet hat, ist nicht mit der Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses gleichzusetzen und bedeutet auch nicht, dass der Schuldner neues Vermögen erworben hat, so dass hieraus eine Verpflichtung, vor Ablauf der Frist des § 903 ZPO die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben, nicht abgeleitet werden kann.

**AG Wiesloch, Beschl. v. 26. 6. 2000
– M 1061/2000 –**

Aus den Gründen:

In der vorliegenden Zwangsvollstreckungssache hatte der Gerichtsvollzieher die erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt, weil die Auflösung eines Bankkontos keinen zureichenden Grund im Sinne des § 903 ZPO darstelle.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubiger-Vertreters vom 18. 5. 2000. Der Gläubiger hält die Ablehnung des Antrags für fehlerhaft, da die Schuldnerin eine neue Bankverbindung eingegangen sei, die die Gläubiger nicht kennen würden.

Die Erinnerung ist zwar gemäß § 766 ZPO zulässig, sie ist jedoch unbegründet. § 903 ZPO ist als Ausnahmenvorschrift grundsätzlich eng auszulegen. Streng genommen hat der Gläubiger auch nur in Erfahrung gebracht, dass die bisherige Bankverbindung der Schuldnerin beendet wurde. Aus diesem Umstand folgerte er aber, dass die Schuldnerin eine neue Bankverbindung eingegangen sei, weil allgemein bekannt sei, dass ein Bankkonto zur Abwicklung der normalen Zahlungsverpflichtungen eines Bürgers notwendig sei. Inwieweit diese Mutmaßung folgerichtig ist, kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn man sie nachvollzieht, ist damit noch längst nicht gesagt, dass die Schuldnerin Vermögen hinzugewonnen habe oder dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst sei. Die schlichte Eröffnung eines Bankkontos führt noch nicht zum

Vermögenserwerb und es existiert auch kein Lebenserfahrungssatz des Inhalts, dass ein neues Bankkonto, wenn es denn eingerichtet wurde, seine Ursache in einem Wechsel des Arbeitsplatzes hat.

Es kann aber gerade nicht der Sinn der Normen des Rechts betreffend die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein, jede Veränderung in den Lebensumständen des Schuldners eine neue Offenbarungspflicht auslösen zu lassen. Die Folgen wären unabsehbar und kaum steuerbar, da vergleichbare, in den Augen der Gläubiger signifikante Veränderungen mannigfaltiger Art ebenfalls beachtet werden müssten. Gesetz der Fall, ein Schuldner hätte 10 wachsame Gläubiger und jeder von ihnen würde gestützt auf eine von ihm berichtete Auffälligkeit ein neues Verfahren einleiten, etwa bei Wechsel des Lebenspartners, bei Wechsel des Fahrzeugs, bei Auftauchen des Schuldners in völlig neuer Kleidung usw., dann würde sich das Karussell der mit der Menschenwürde des Schuldners kaum noch zu vereinbarenden staatlichen Zugriffe im Wege der Zwangsvollstreckung endlos weiterdrehen. So gesehen nimmt das Gericht den Beschluss des Landgerichts Münster vom 30. 9. 1998 zwar zur Kenntnis, sieht aber keinen Anlass, sich dieser Ansicht anzuschließen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleich lautende Entscheidung des LG Kassel, RpfL 1997, S. 74 und AG Hannover, DGVZ 2000, S. 78.

§§ 753, 758 a, 807, 900 ZPO; §§ 61, 185 f GVGA

Zur Frage, ob es im Ermessen des Gerichtsvollziehers steht, bei Erledigung eines mit dem Pfändungsauftrag verbundenen Auftrags zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO einen Vollstreckungstermin mit Frist 2 Wochen anzukündigen und dadurch ggf. die Voraussetzungen für die Einleitung des Offenbarungsverfahrens zu schaffen.

**AG Lobenstein, Beschl. v. 27. 6. 2000
– 2 M 366/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat am 21. 1. 2000 dem zuständigen Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Sachpfändung und „im Falle der fruchtlosen Pfändung, oder bei Vorliegen einer der anderen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO“ zur Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (Kombi-Auftrag) erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner am 28. 1. 00 – 8.20 Uhr und nach Ankündigung am 3. 2. 00 – 11.00 Uhr aufgesucht, doch jeweils nicht angetroffen. Daraufhin hat er die Vollstreckungsunterlagen der Gläubigerin zurückgegeben mit dem Hinweis „nicht angetroffen trotz vorheriger Ankündigung – Beschluss gem. Art. 13 GG erforderlich“ und das Ruhen des Auftrages festgestellt (§ 40 Nr. 4 GVO).

Mit Schreiben vom 23. 2. 2000 hat die Gläubigerin dem Ruhen des Verfahrens widersprochen und beantragt, „Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen (§ 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)“. Mit Schreiben vom 28. 2. 2000 hat der Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht vorliegen, die Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt und gleichzeitig der Gläubigerin Kosten von insgesamt 39,00 DM in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 15. 5. 2000 mit der sie beantragt,

den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag vom 21. 1. 2000 auftragsgemäß durchzuführen und

die in Ansatz gebrachten Kosten für das Offenbarungsverfahren an die Gläubigervertreter zurückzuzahlen.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig und im aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfange (*Rückzahlung der Kosten*) begründet; insoweit ist ihr stattzugeben und im Übrigen ist sie zurückzuverweisen.

Die Erinnerung ist unbegründet, soweit die Gläubigerin das Ziel verfolgt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag vom 21. 1. 2000 auftragsgemäß durchzuführen. Der Gerichtsvollzieher hat den Vollstreckungsauftrag auftragsgemäß durchgeführt. Er hat am 28. 1 und 3. 2. 2000 zwei Vollstreckungsversuche zur Sachpfändung – im Ergebnis erfolglos – unternommen. Völlig zu Recht hat er die Einleitung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner abgelehnt, weil entgegen der Auffassung der Gläubigerin die gesetzlichen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO insbesondere des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht vorgelegen haben. Eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners kann nach § 807 Abs. 1 ZPO verlangt werden, wenn die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat (Nr. 1) oder der Gläubiger glaubhaft macht, dass eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung führen werde (Nr. 2) oder der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat (Nr. 3) oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in der Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt hat (Nr. 4). Ersichtlich liegt keine dieser Voraussetzungen, unter denen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden kann vor.

Der Gerichtsvollzieher kann auch nicht, worum es der Gläubigerin offenbar geht, angewiesen werden, hier in der in § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO genannten Art vorzugehen. Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger dabei zu unterstützen, zur Befriedigung wegen der zu vollstreckenden Forderung zu gelangen. Wie der Gerichtsvollzieher dabei vorgeht, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen, das hier nicht verletzt ist. Der Gerichtsvollzieher hat zwei (erfolglose) Vollstreckungsversuche unternommen und dabei die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung geschaffen. Es ist nunmehr Sache der Gläubigerin, beim hiesigen Vollstreckungsgericht einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, um dadurch die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sachpfändung oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu schaffen. Eine ausdrückliche Pflicht des Gerichtsvollziehers, in der nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO genannten Art vorzugehen, enthält das Gesetz nicht. Dann ist es dem Vollstreckungsrichter auch grundsätzlich versagt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, bei der Erledigung des Sachpfändungsauftrages dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erfüllt sind. Den Gerichtsvollzieher binden kann allein der Gläubiger, indem er dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilt, mit der Weisung, die Mobilienzwangsvollstreckung durchzuführen und dabei so vorzugehen, dass einmal die Vollstreckung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt wird, um auf diesem Wege die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu schaffen. Eine solche Weisung, an die der Gerichtsvollzieher gebunden wäre, hat die Gläubigerin hier nicht erteilt.

Begründet ist die Erinnerung der Gläubigerin, soweit sie sich gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers mit Rechnung vom 28. 2. 2000 wendet. Dem Gerichtsvollzieher ist zuzugeben, dass hier die Voraussetzungen für eine Ladung des Schuldners auf Abgabe der eV gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht vorgelegen haben und dass für einen „isolierten“ Antrag der Gläubigerin auf Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit Schreiben vom 23. 2. 2000 die in Rechnung gestellten Gebühren angefallen wären. Da-

rum ist es vorliegend jedoch nicht gegangen. Die Gläubigerin wollte keinen isolierten Antrag stellen. Sie hatte übersehen, dass hier die gesetzlichen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zur Vorladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht vorgelegen hatten und in Verkennung der Rechtslage mit ihrem Schreiben vom 23. 2. 2000 allein angemahnt, nach erfolgloser Pfändung nunmehr in Erledigung des Kombi-Auftrages vom 21. 1. 2000 den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen. Dass sich die Gläubigerin der Sach- und Rechtslage nicht bewusst war und keinen isolierten Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellen wollte, sondern allein ihren Kombi-Auftrag erledigt wissen wollte, war offensichtlich. Von daher war kein Raum für eine Rechnungsstellung durch den Gerichtsvollzieher und ist dessen Kostenansatz mit Rechnung vom 28. 2. 2000 aufzuheben. Da die Kosten per Lastschrift eingezogen wurden, ist der Gerichtsvollzieher zu dem anzuweisen, sie zurückzuerstatten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Gläubigerin hatte Pfändungsauftrag erteilt und für den Fall, dass eine der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegt (d. h. sich im Laufe der Vollstreckung ergibt), den Auftrag erteilt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (Kombi-Auftrag gem. § 61 Abs. 3 GVGA).

Obwohl der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung zweimal versucht und den zweiten Versuch auch schriftlich angekündigt hatte, lagen die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht vor, weil bei der erfolgten Anündigung die zweiwöchige Frist des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und die in § 185 a Nr. 2 cc GVGA) genannten Hinweise nicht eingehalten bzw. beachtet wurden. Die Frage ist, ob der Gerichtsvollzieher hierzu verpflichtet gewesen wäre oder ob er berechtigt war, die Vollstreckung einzustellen und von dem Gläubiger die Einholung einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758 a ZPO zu fordern.

Mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Zwangsvollstreckung zu beschleunigen. Er hat deshalb den Zugang zum Offenbarungsverfahren erleichtert und den Schuldner auch für den Fall zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, dass er die Sachpfändung erschwert, indem er trotz Anündigung des Gerichtsvollziehers einen Vollstreckungstermin missachtet. Die Landgerichte Wiesbaden, DGVZ 2000, S. 91 und Tübingen, DGVZ 2000, S. 120 sowie das AG Dorsten (nachfolgend) sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gerichtsvollzieher bei einem reinen Pfändungsauftrag nicht verpflichtet ist, gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorzugehen, dass diese Verpflichtung aber besteht, wenn zugleich ein Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist. Dem dürfte zuzustimmen sein, da ein Antrag des Gläubigers, nach § 807 Abs. 1 ZPO zu verfahren, alle 4 dort genannten Varianten erfasst und nicht einen ausdrücklichen Antrag, nach Nr. 4 zu verfahren, erfordert.

§§ 753, 807, 900 ZPO; §§ 63, 185 a GVGA

Hat der Gläubiger lediglich einen Sachpfändungsauftrag erteilt, so kann er nicht verlangen, dass der Gerichtsvollzieher gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verfährt, wenn er den Schuldner nicht antrifft; die Veranlassung hierzu ist nur gegeben, wenn mit dem Sachpfändungsauftrag der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden ist.

**AG Dorsten, Beschl. v. 15. 11. 2000
– 6 M 1434/2000 –**

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Gläubigers ist der Gerichtsvollzieher, dem ein reiner Sachpfändungsauftrag erteilt worden ist, nicht verpflichtet, für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Sorge zu tragen. Das Gericht folgt insoweit in vollem Umfang der Auffassung des LG Tübingen (DGVZ 2000, 120), welches in überzeugender Weise darauf hinweist, dass nach § 807 Abs. 1 ZPO eine Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nur dann besteht, wenn der Gläubiger (zumindest auch) einen Auftrag gemäß § 900 Abs. 1 ZPO erteilt hat. Ein reiner Sachpfändungsauftrag begründet keine Offenbarungspflicht des Schuldners, so dass auch der Gerichtsvollzieher nicht gehalten ist, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1, 4 ZPO zu schaffen (ebenso LG Wiesbaden, DGVZ 2000, 91, 92). Der abweichenden Auffassung des LG Lüneburg (DGVZ 2000, 25, 26) vermag sich das Gericht nicht anzuschließen, weil sie mit dem klaren Wortlaut des § 807 Abs. 1 ZPO nicht vereinbar ist.

Der Gläubiger wird durch diese Betrachtungsweise nicht benachteiligt. Ihm steht es – ohne zusätzliches Kostenrisiko – frei, seinen Sachpfändungsauftrag mit einem Eventualauftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu verbinden, um damit zu erreichen, dass der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgeht.

§§ 899, 900, 903 ZPO; § 27 a GVKostG; § 185 a GVGA

Die Verfahrensgebühr nach § 27 a GVKostG ist entstanden, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist und mit der Feststellung endet, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat und die Schutzfrist des § 903 ZPO noch nicht abgelaufen ist.

**AG Günzburg, Beschl. v. 11. 9. 2000
– 1 M 10735/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich mit ihrer Erinnerung gegen den Gebührenansatz des Gerichtsvollziehers. Die Gläubigerin beauftragte mit Schreiben vom 7. 4. 2000 den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Voraussetzungen des § 807 ZPO wurden nicht nachgewiesen; die Gläubigerin meinte, dass trotz Ablauf der 3-Jahres-Frist des § 903 ZPO der Nachweis der Voraussetzungen des § 807 ZPO nicht notwendig sei. Der Gerichtsvollzieher hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt, die gegen diese Entscheidung gerichtete Erinnerung blieb erfolglos. Nunmehr wendet sich die Gläubigerin gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers. Beim Auftrag der Gläubigerin vom 7. 4. 2000 handelt es sich um einen „isolierten Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“. Bei diesem Antrag, bei dem nur ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist, entsteht die Gebühr in voller Höhe, sobald der Auftrag bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist, unabhängig davon, ob und wie sich das Verfahren weiter entwickelt, also auch dann, wenn der Antrag vom Gerichtsvollzieher abgelehnt wird. Dies ergibt sich aus § 27 a GVKostG. Die Begründung hierfür ist die, dass es sich bei dieser Gebühr um eine Verfahrensgebühr und nicht um eine Gebühr für eine gebührenpflichtige Amtshandlung handelt. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus dem Aufsatz von Winterstein in DGVZ 1999, S. 38 ff.

■ HINWEIS

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Dezember 2000 das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts verabschiedet. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates wird das Gesetz am 1. April 2001 in Kraft treten. Der Gesetzestext nebst Kostenverzeichnis wird im Februarheft 2001 der DGVZ abgedruckt. Im Februar-Heft erscheint außerdem eine Abhandlung, die Hinweise zur Anwendung des Gesetzes enthält.

■ BUCHBESPRECHUNG

Hartmann, Kostengesetze (mit Kommentierung des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Kommentar von Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am AG Lübeck a. D. unter Mitwirkung von Dr. Jan Albers, Präsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts a. D., 30., neu bearbeitete Auflage des von Adolf Baumbach begründeten Werkes. 2001. XXXII, 1943 Seiten. In Leinen. 192,- DM. ISBN 3-406-46847-0. Verlag C. H. Beck, München.

Der in der Fachwelt bestens eingeführte und im 75. Jahr seines Bestehens befindliche Kommentar vereinigt in einem Band alle für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher maßgeblichen Kostengesetze einschließlich der Entschädigungsgesetze für ehrenamtliche Richter sowie für Zeugen und Sachverständige. Außerdem die Justizverwaltungskostenordnung und die zu den Gesetzen ergangenen Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften. Das ist ein umfangreiches Unterfangen, wie die 1943 Seiten des Buches zeigen, das in seiner 30. Auflage nicht nur inhaltlich neu bearbeitet wurde, sondern auch ein neues Layout und ein neues Format erhalten hat. Eingearbeitet wurden die seit der noch kein Jahr zurückliegenden Voraufgabe angefallene Literatur und Rechtsprechung sowie die seitdem vorgenommenen Gesetzesänderungen. Dabei enthält der Kommentar auch bereits Erläuterungen zu dem am 8. 12. 2000 verabschiedeten neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz, das am 1. 4. 2001 in Kraft treten soll, aber noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die aufgrund des Gesetzentwurfs vorgenommene Kommentierung ist weitgehend aktuell, denn außer einer Änderung zur Kostenbefreiung in § 2 und der Anhebung einiger Gebühren sowie der Verschiebung des Inkraftsetzungsdatums vom 1. 1. 2001 auf den 1. 4. 2001 ist der Entwurf unverändert Gesetz geworden. Im Vorwort zum Kommentar verspricht der Verfasser den Beziehern der 30. Auflage außerdem einen kostenlosen Nachtrag hinsichtlich der Abweichungen des Gesetzes von dem Entwurf.

Für die Leser der DGVZ ist insbesondere die Kommentierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und dabei vornehmlich dessen Neufassung von Interesse, die auf den Seiten 1819 bis 1931 hier erstmals erläutert wird. Dass das neue GVKostG nicht so einfach ist, wie es zunächst scheint, bringt der Kommentator mehrfach zum Ausdruck und wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Wiedergabe des Gesetzestextes nebst Kostenverzeichnis und der hierzu gegebenen Kommentierung von Hartmann mehr Seiten beansprucht als das auf den Seiten 1691 bis 1795 behandelte noch geltende Gesetz. Allerdings sind einige Passagen aus der Kommentierung des bisherigen Gesetzes übernommen, die entbehrlich sind. So spielt z. B. der Wert des zu pfändenden Gegenstands keine Rolle mehr, wenn der Auftrag zur Pfändung eines bestimmten Gegenstandes erteilt wurde (Rdnr. 7 zu KVGv Nr. 205). Sehr hilfreich ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen auf Seite 1820, die aufzeigt, wo die Kostentatbestände des geltenden Gesetzes in den Paragraphen und dem Kostenverzeichnis des neuen Gesetzes zu finden sind. Der Verfasser stellt zu jeder Gesetzesbestimmung Ausführungen über Systematik und

Regelungszweck voraus und erläutert dann deren Anwendung, was zu einem schnellen Verständnis der jeweiligen Regelung führt. Zum Wegfall der Wertgebühren äußert er sich (im Hinblick auf die Kosten-Gerechtigkeit) kritisch, hält den Übergang auf Festgebühren aber für vertretbar (§ 9 Rdnr. 1 u. 2). Für fragwürdig hält er, ob die Gebühren nach KVGv Nr. 600 bis 604 für nicht erledigte Amtshandlungen, zu denen auch die erfolglose Pfändung zählt, dem Aufwand an Zeit und Mühe entsprechen (§ 10 Rdnr. 9). Überprüfungsbedürftig erscheinen die Ausführungen des Kommentars zu KVGv Nr. 713 (Auslagenpauschale). Diese Pauschale wird (unter Beachtung des § 3) für jeden Auftrag erhoben, ohne dass es irgendeines Nachweises oder einer Spezifizierung bedarf. Erläuterungen für die Anwendbarkeit, wie sie unter Rdnr. 1–3 gemacht werden, sind nicht erforderlich; ihre Beachtung würde dem Charakter einer Pauschale widersprechen.

Die Praxis wird sicher noch Probleme aufwerfen, die zu klären sind. Für den Übergang auf das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz und die Masse der anfallenden Dienstgeschäfte bietet diese erste Kommentierung des neuen GVKostG eine wichtige und wertvolle Hilfe. Letzteres gilt für alle in dem Kommentar behandelten Kostengesetze.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Widerruf der Restschuldbefreiung – Kurzüberblick über Antragsvoraussetzungen für den Gläubiger“. In: Monatschrift für Deutsches Recht, 2000, S. 1226–1227.

App, Michael, „Das Insolvenzverfahren über einen Nachlaß – Grundzüge“. In: Der Amtsvormund, 2000, Sp. 841–845.

App, Michael, „Abstimmungsproblem zwischen Steuerrecht und Insolvenzrecht im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren“. In: Der Steuerberater, 2000, S. 462–463.

Burgi, Martin, „Privatisierung der Verwaltungsvollstreckung – Möglichkeiten und Grenzen“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2000, S. 217–227.

Grote, Hugo, „Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2000, S. 521–525.

Hanloser, Stefan, „Die Pfändung deutscher Internet-Domains“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2000, S. 525–529.

Keip, Dieter, „Umfang und Grenzen eines sozialen Schuldnerschutzes in der Zwangsvollstreckung“. 2000. – VIII, 392 S. Verlag Kovac, Hamburg (Schriftenreihe zur Rechtswissenschaft; 70). Zugl. Bonn, Dissertation, 157,- DM.

Kluth, Thomas, „Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters oder die ‚Insolvenz‘ der Verwaltertheorien“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 351–356.

König, Günter, „Rechtsprechungsübersicht zur Prozesskostenhilfe in Verbraucherinsolvenzverfahren“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2000, S. 2487–2489.

Muscheler, Karlheinz u. Wolfgang Bloch, „Abwahl des vom Gericht bestellten Insolvenzverwalters“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 1474–1480.

Paulus, Christoph G., „Die Privatisierung der ‚Zwangsvollstreckung‘ oder: Wie der Rechtsstaat an seinem Fundament erodiert“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2000, S. 296–297.

Pläß, Gunda, „Die Zwangsvollstreckung in die Domain“. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 2000, S. 1077–1085.

Schmid, Michael J., „Zur Anwendung des § 708 Nr. 7 ZPO“. In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht, 2000, S. 507–508.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.